UNIVERSITY OF ST. MICHAEL'S COLLEGE
3 1761 01973449 0

A COMMENTARY *on* CANON LAW

EIN KOMMENTAR ZUM NEUEN
KANONISCHEN RECHTSKODEX

A COMMENTARY ON THE NEW CODE OF CANON LAW

By THE REV. P. CHAS. AUGUSTINE, O.S.B., D.D.
Professor of Canon Law

VOLUME VI
Administrative Law
(Can. 1154-1551)

B. HERDER BOOK CO.
17 SOUTH BROADWAY, ST. LOUIS, MO.
AND
68, GREAT RUSSELL ST., LONDON, W. C.
1921

CUM PERMISSU SUPERIORUM

NIHIL OBSTAT

Sti. Ludovici, die 18. Nov. 1920

F. G. Holweck,
Censor Librorum.

IMPRIMATUR

Sti. Ludovici, die 22. Nov. 1920

✠*Joannes J. Glennon,*
Archiepiscopus
Sti. Ludovici.

MAY 23 1952

Copyright, 1921
by
Joseph Gummersbach

All rights reserved
Printed in U. S. A.

ST. BASIL'S SEMINARY
LIBRARY

VAIL-BALLOU COMPANY
BINGHAMTON AND NEW YORK

TITEL XXIII

DIE ZENSUR UND VERBOT VON BÜCHERN

RECHT DER KIRCHE

CAN. 1384

§ I. Ecclesiae est ius exigendi ne libros, quos ipsa iudicio suo antea non recognoverit, fideles edant, et a quibusvis editos ex iusta causa prohibendi.

§ 2. Quae sub hoc titulo de libris praescribuntur, publicationibus diariis, periodicis et aliis editis scriptis quibuslibet applicentur, nisi aliud constet.

Die Kirche hat das Recht, von den Gläubigen zu verlangen, dass sie keine Bücher veröffentlichen, die sie nicht zuvor durch ihr Urteil genehmigt hat; sie hat auch das Recht, aus gerechtem Grund Bücher zu verbieten, unabhängig davon, von wem sie veröffentlicht wurden.

Ersteres bezieht sich auf die präventive Zensur (*praevia libri censura*), die nur Katholiken betrifft; während Letzteres der Kirche das Recht einräumt, alle Bücher zu verbieten, die sie für anstößig hält. Der Wortlaut der erstgenannten Klausel ist recht weit gefasst, da er scheinbar alle Arten von Büchern umfasst, sogar solche über Mathematik, Landwirtschaft usw. Dieses Gesetz muss jedoch im Lichte und im Vergleich zu den Kanones des nachstehenden Kapitels 1 verstanden werden.

Der Text besagt, dass die Kirche das Recht hat, Bücher zu zensieren und zu verbieten. Was die bisherige Zensur betrifft,

so kann es daran keinen Zweifel geben, denn sowohl die Gläubigen als auch die Sache selbst unterliegen der Autorität der Kirche, der alle Katholiken in allem, was ihr Heil betrifft, Gehorsam schulden. Dennoch wurde die Zensur oft zur Zielscheibe heftiger Angriffe gemacht. Diese Angriffe sind unbegründet. Sowohl elterliche als auch politische Autoritäten haben das *natürliche Recht*, alles abzuwehren, was das moralische und körperliche Wohlergehen ihrer Untertanen gefährden könnte, und sie vor schlechtem Umfeld, schlechter Gesellschaft, schlechter Literatur usw. zu schützen – kurz gesagt vor allem, was zu Ungehorsam, Anarchie oder moralischem Verfall führen könnte. Da die Kirche eine autonome Gemeinschaft ist, mit Untertanen, für die sie in ihrem eigenen Bereich verantwortlich ist, kann ihr die Autorität und Macht nicht vorenthalten werden, die es ihr ermöglicht, ihre Kinder unbefleckt zu halten und sie vor der Gefahr der Verführung zu bewahren. Von allen Gefahren, die das Heil des Menschen bedrohen, ist schlechte Literatur vielleicht die zerstörerischste.

Daher kann der Kirche das Recht, die Lektüre ihrer Kinder zu kontrollieren, selbst aus rein natürlicher Sicht nicht abgesprochen werden. Historische Tatsachen bestätigen hinreichend die Notwendigkeit einer präventiven Zensur in Kirche und Staat.1

Die Kirche ist von Gottes Seite her *die Hüterin und Lehrerin des Glaubens und der Sitten*, die Hirtin, die ihre Schafe auf gesunde Weiden führen und auf das giftige Unkraut hinweisen muss, das ihr Wohlergehen gefährdet. Dieses Amt erfordert repressive und präventive Maßnahmen, zu deren Anwendung die Kirche bei der Lehre und Bewahrung des Glaubensgutes zweifellos berechtigt ist. Eine dieser Maßnahmen ist die Zensur von Büchern.2 Dies wurde von der Kirche stets praktiziert, zwar nicht im gleichen Umfang und auf dieselbe Weise, sondern auf vielfältige Art und

1 Cfr. the classical work of J. Hilgers, S. J., *Der Index der verbotenen Bücher*, 1904.

2 Hilgers, *l. c.*, p. 15 ff.; see also *The Ave Maria*, Notre Dame, Ind., Jan. 31, 1920, pp. 148 ff.

mit unterschiedlichen Methoden, je nach den Erfordernissen der jeweiligen Zeit.3 Die Apostel warnten die Gläubigen immer wieder vor dem schädlichen Einfluss eines allzu engen Umgangs mit den Feinden des Christentums, sei es in Wort oder Schrift.4 Das erste ausdrückliche Verbot eines Buches betrifft Arius' *Thalia*, das vom Konzil von Nicäa (325) verboten wurde. Darauf folgten die Listen der Päpste Innozenz I. und Gelasius I., die wie frühe Indexe anmuten und in denen neben den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments auch bestimmte „*apokryphe*" Bücher aufgeführt sind.5 Gregor der Große (590–604), Martin I. (649–654) und Zacharias (741–752) erstellten neue Listen, und diese Praxis wurde im Mittelalter fortgesetzt.

Es versteht sich von selbst, dass die *Erfindung des Buchdrucks* umfassendere und strengere Maßnahmen erforderte. Innozenz VIII., Alexander VI. und Leo X. wiesen die Drucker an, alle zu druckenden Bücher den kirchlichen Behörden zur Genehmigung vorzulegen. Ein Index verbotener Bücher im modernen Sinne des Wortes war der von Paul IV., der 1559 veröffentlicht wurde. Es folgte der Index von 1571 unter dem Pontifikat des heiligen Pius V. sowie weitere, die später durch den umfassenderen Index von 1758 überflüssig wurden. Dieser blieb zusammen mit der Konstitution „*Sollicita ac provida*" von Benedikt XIV. (9. Juli 1753) in Kraft, bis Leo XIII. am 25. Januar 1807 seine bekannte Konstitution „*Officiorum ac munerum*" erließ.

3 Hilgers, pp. 3 ff.; Hurley, *A Commentary on the Present Index Legislation*, 1908, p. 23 ff.

4 I Tim. 6, 20; II Tim. 2, 16; Acts 19, 19.

5 Innocent I, Ep. 6, *ad Excep.*, c. 7 (Migne *P. L.*, 20, 501 f.); Gelasius' decree, see in c. 3, Dist. 16; the authenticity has given rise to doubts (Zahn, *Geschichte des Neutestam. Kanons*, 1890, II, i, 259 f.), which, however, are not borne out by solid critical research.

Diese Verfassung als solche wird nun durch das Gesetzbuch abgelöst, soweit sie mit diesem nicht übereinstimmt. Gleichzeitig sollte man bedenken, dass der Wortlaut und manchmal sogar der Inhalt des alten Gesetzes uns dabei helfen wird, Art und Umfang der neuen Vorschriften zu bestimmen.6

§ 2 erweitert die Bedeutung des Begriffs *Bücher* so, dass er Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen sowie alle anderen veröffentlichten Schriften umfasst, sofern nicht das Gegenteil offensichtlich ist.7

Streng genommen ist ein *Buch* ein Band,8 der aus einer Reihe von Papierblättern besteht, die heutzutage in der Regel gedruckt und entweder gebunden oder geheftet sind und der sich mehr oder weniger zusammenhängend und systematisch mit einem Thema befasst. Es wird allgemein angenommen, dass ein Buch einen gewissen Umfang (*aliqua moles*) haben muss, das heißt, es sollte mindestens 10 Seiten umfassen. Sowohl unser Text als auch die Konstitution von Leo XIII. unterscheiden zwischen Büchern und Broschüren usw. Die *unitas objecti* ist ein wesentliches Merkmal eines Buches. Zeitschriften behandeln in der Regel nicht nur ein einziges Thema und stellen daher, selbst wenn sie gebunden sind, kein Buch im technischen Sinne dar. Wird jedoch eine Abhandlung in losen Heften (*fasciculi*) veröffentlicht, sodass sie ein Ganzes bilden, trifft der Begriff „Buch" auf sie an. Was die Art der Veröffentlichung betrifft, ist zu beachten, dass wir heutzutage unter einem *Buch* im Allgemeinen einen *gedruckten* Band verstehen, wenn wir den Begriff ohne weitere Zusätze verwenden. Ein Buch muss jedoch nicht unbedingt gedruckt sein, um ein Buch zu sein; andernfalls hätten die vor 1600 veröffentlichten handschriftlichen Abhandlungen nicht als Bücher verboten werden können.

6 Hurley, *l. c.*, p. 51.

7 This is a decidedly new regulation for which Card. Gasparri could give no quotation.

8 Noldin, *Theol. Moralis*, Vol. II, 1914, n. 701, p. 726 f.

Unser Text wendet das allgemeine Verbot durchweg auf alle Schriften an, unabhängig davon, in welcher Form sie veröffentlicht werden, solange sie nur *veröffentlicht, d. h.* allen zugänglich gemacht werden.
Solange ein Manuskript oder ein Buch das ausschließliche Privateigentum des *Autors* bleibt, kann es nicht als *editus* bezeichnet werden. Ein Drucker ist nicht *eo ipso* ein Verleger (*Herausgeber*). Ein *Autor* kann ein Buch zu seinem eigenen Vergnügen schreiben und es drucken lassen; solange er es ganz für sich behält, ist es nicht „veröffentlicht".

KAPITEL I

VORABZENSUR

Die Vorabzensur besteht darin, dass ein Buch der zuständigen Behörde zur Prüfung, Begutachtung und Genehmigung (oder Ablehnung) vorgelegt wird. Das Gesetz verpflichtet sowohl den Autor als auch den Verleger und erlegt beiden die Pflicht auf, eine beabsichtigte Veröffentlichung der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird das *Imprimatur*, also die Erlaubnis zur Veröffentlichung des Buches, erteilt, bedeutet dies keine Billigung seines Inhalts, sondern lediglich die Beurteilung der jeweiligen Behörde, dass das Buch unter den gegenwärtigen Umständen ohne Schaden für den Glauben oder die Sitten gelesen werden darf.1

CAN. 1385

§ I. Nisi censura ecclesiastica praecesserit, ne edantur etiam a laicis :

I.° Libri sacrarum Scripturarum vel eorundem adnotationes et commentaria;

2.° Libri qui divinas Scripturas, sacram theologiam, historiam ecclesiasticam, ius canonicum, theologiam naturalem, ethicen aliasve huiusmodi religiosas ac morales disciplinas spectant; libri ac libelli precum, devotionis vel doctrinae institutionisque religiosae, moralis, asceticae, mysticae aliique huiusmodi, quamvis ad fovendam pietatem conducere videantur; ac generaliter scripta in quibus aliquid sit quod religionis ac morum honestatis peculiariter intersit;

1 Noldin, *l. c.*, n. 708, p. 734.

3.° Imagines sacrae quovis modo imprimendae, sive preces adiunctas habeant, sive sine illis edantur.

§ 2. Licentiam edendi libros et imagines de quibus in § 1, dare potest vel loci Ordinarius proprius auctoris, vel Ordinarius loci in quo libri vel imagines publici iuris fiant, vel Ordinarius loci in quo imprimantur, ita tamen ut, si quis ex iis Ordinariis licentiam denegaverit, eam ab alio Ordinario petere auctor nequeat, nisi eundem certiorem fecerit de denegata ab alio licentia.

§ 3. Religiosi vero licentiam quoque sui Superioris maioris antea consequi debent.

Dieser Kanon legt zunächst eine allgemeine Regel fest, welche Bücher der kirchlichen Zensur unterzogen werden müssen, und benennt anschließend die für die Erteilung des Imprimatur zuständige Behörde.

§ I. Die folgenden Bücher müssen, auch wenn sie von Laien veröffentlicht wurden, der kirchlichen Zensur unterzogen werden:

I.° Die *Bücher der Heiligen Schrift* sowie Anmerkungen und Kommentare dazu.

Daher muss der *Originaltext* jedes einzelnen der fünfundvierzig Bücher des Alten Testaments und der achtundzwanzig Bücher des Neuen Testaments der kirchlichen Zensur vorgelegt werden. Ebenso Teile davon (*Perikopen*) sowie Übersetzungen oder Fassungen, seien sie alt oder neu.
Zu den *alten Übersetzungen* zählen die lateinische Vulgata sowie die Itala, die orientalischen Übersetzungen der Septuaginta, die syrische, die koptische und die armenische Übersetzung. *Neue Übersetzungen* sind jene, die in moderne Sprachen angefertigt wurden. Diese Übersetzungen müssen vorgelegt werden, auch wenn nur Teile oder *Perikopen* veröffentlicht werden sollen, zum Beispiel die Briefe und Evangelien für Sonntage und Feiertage. Denn der Text besagt lediglich „*libri sacrarum Scripturarum*“, und can. 1384 § 2 findet hier Anwendung.

Adnotationes sind kurze Erläuterungen oder Glossen, die

entweder fortlaufend oder punktuell erfolgen, wie sie früher zu einzelnen Wörtern zwischen den Zeilen oder am Rand vermerkt wurden und heute in der Regel am Fuß der Seite stehen (Fußnoten). Es spielt keine Rolle, ob diese Anmerkungen getrennt vom Text oder zusammen mit ihm gedruckt sind, ob es sich um Originaltexte oder Übersetzungen handelt, wie unser Kanon schlicht sagt: „vel". Auch Fußnoten zu den Perikopen sind von diesem Gesetz nicht ausgenommen.

Kommentare sind Abhandlungen in Form von Anmerkungen oder Erläuterungen zu den Büchern des Alten und Neuen Testaments, sei es insgesamt oder einzeln. Was über Anmerkungen gesagt wurde, gilt auch für Kommentare.

2.° Der zweite Absatz von § 1 nennt drei Arten von Büchern, die der kirchlichen Zensur unterliegen, nämlich wissenschaftliche, andachtsbezogene und allgemeine Werke, insbesondere

(a) Bücher, die sich mit der Heiligen Schrift, der heiligen Theologie, der Kirchengeschichte, dem Kirchenrecht, der Theodizee, der Ethik und anderen religiösen und moralischen Disziplinen befassen. „Bücher *über die Heilige Schrift*" bezeichnet hier die als Einführungen bezeichneten Abhandlungen, nicht jedoch Werke der eigentlichen Exegese; denn letztere fallen, da sie den Charakter eines Kommentars haben, unter Nr. 1. Zu den Einführungen gehören die Hermeneutik und die sogenannte „höhere Kritik".2

„*Heilige Theologie*" umfasst Abhandlungen sowohl zur Dogmatik als auch zur Moraltheologie, sei es in Form einzelner Traktate oder als Gesamtwerk, in jeder Sprache verfasst und in jeder Form veröffentlicht.

„*Kirchengeschichte*", also die wissenschaftliche Erforschung der inneren und äußeren Entwicklung der von Jesus Christus gegründeten Gemeinschaft, kann in Form von Chroniken, allgemeinen Darstellungen, Biografien, Monografien usw. verfasst sein. Es stimmt zwar, dass die Kirche sich von den Einzelpersonen unterscheidet,3 aus denen sie besteht, doch wenn eine einzelne Person, beispielsweise der heilige Augustinus,4 als Vertreter einer Epoche

2 Pius X, "*Lamentabili*," July 4, 1904, prop. 1.

3 Hurley, *l. c.*, p. 209.

4 See Von Hertling's *Augustinus*

oder einer Denkschule betrachtet wird, wird die Biografie zu einem wesentlichen Bestandteil der Kirchengeschichte.

Daher muss ein solches Buch der Zensur unterzogen werden.

Das Gesetz gilt jedoch nicht für rein weltliche oder politische Geschichte. Der Umfang bzw. der Zweck eines Buches bildet also die Trennlinie.

Was das *Kirchenrecht* betrifft, so wissen wir alle, dass es sich hierbei um eine eindeutig kirchliche Disziplin handelt. Die *Naturtheologie* oder Theodizee ist jener Teil der Philosophie, der sich mit Gott und Seinen Beziehungen zu Seinen Geschöpfen vom Standpunkt der Vernunft aus befasst, ohne sich auf Offenbarung zu stützen.

Die *Ethik* oder Moralphilosophie hat die moralische Rechtschaffenheit menschlichen Handelns in Übereinstimmung mit den höchsten Prinzipien der Vernunft zum Gegenstand. Zu dieser Disziplin gehören Bücher über Soziologie, sofern sie nicht aus rein wirtschaftlicher oder politischer Sicht verfasst sind.

Es wäre schwierig, den Ausdruck „*andere dergleichen religiöse oder moralische Disziplinen*“ zu erklären, da die ausdrücklich genannten Wissenschaften das Thema offenbar erschöpfend abdecken. Abhandlungen über Spiritismus, Hypnose, Astrologie (früher auch Alchemie) müssen hier ihren Platz finden, da sie in der Regel Religion und Moral berühren.

(b) Der Zensur unterliegen ferner: *große und kleine Gebetbücher sowie Andachts-, Katechese-, Sitten-, Askese-, Mystik- und dergleichen Bücher und Broschüren*, auch wenn sie die Frömmigkeit zu fördern scheinen. Zu dieser Klasse gehören Bibelgeschichten, Messbücher mit Übersetzung in die Volkssprache, Katechismen, Heiligenleben, die Nachfolge Christi und ähnliche Bücher.5 Mystischen Charakter haben

(“*Weltgeschichte in Karakterbildern*”) Mainz, 1902, without episcopal imprimatur.

5 S. C. P. F., Jan. 3, 1777 (*Coll.* n. 519); S. Rit. C., Aug. 4, 1877 (*Dec. Auth.*, n. 3427); also the translations of the *Officium Parvum B. M. V.*; S. Rit. C., April 24, 1896, ad 1 (n. 3827).

„Die Stadt Gottes" von Maria von Agreda, die Schriften von Anne Catherine Emmerich, der heiligen Katharina von Genua und anderen.

Andacht ist nicht immer Frömmigkeit, und andachtsbezogene Schriften erfordern besondere Wachsamkeit. Zu dieser Kategorie können wir auch alle Prophezeiungen, privaten Offenbarungen, Visionen usw. sowie neue Andachtsformen jeglicher Art zählen.

(c) Das Gesetz unterwirft schließlich der kirchlichen Zensur „*alle Schriften, die etwas enthalten, das insbesondere die Religion und die Sitten betrifft*". Es wird kein Unterschied zwischen Büchern gemacht, sondern es sind alle erfasst, die sich in irgendeiner Weise mit Religion oder Sitten befassen. Der Ausdruck „*peculiariter intersit*" muss sich auf die Art und Weise beziehen, in der das Thema behandelt wird. „*Peculiariter*" steht im Gegensatz zu „obiter" oder „*perfunctorie*". Die Art der Behandlung muss anhand der Länge des Artikels oder der Abhandlung gemessen werden. Eine lange Abhandlung würde nicht in besonderer Weise nach Religion oder Moral riechen, wenn sie nur einen oder zwei Sätze enthielte, die sich auf diese Themen beziehen.

Es wurde eine Frage bezüglich sogenannter Flugblätter zur Mäßigkeit aufgeworfen.6 Wir werden unsere Meinung klar und deutlich darlegen. Wenn diese Flugblätter ein absolutes Verbot befürworten, sollten sie verboten werden, denn ein Verbot widerspricht dem Naturrecht und berührt eindeutig die Ethik. Wenn sie lediglich dazu bestimmt sind, die Mäßigkeit zu fördern, fallen solche Flugblätter unter die Kategorie der moralischen Schriften, da die Mäßigkeit eine der vier Kardinaltugenden ist, die in der natürlichen Ordnung zur Ethik und in der übernatürlichen Ordnung zur Moraltheologie gehören. Aus jeder Sicht unterliegen diese Flugblätter daher der Zensur der Kirche.

3.° Heiligenbilder unterliegen, unabhängig davon, wie sie gedruckt sind und ob sie Gebete enthalten oder nicht, der kirchlichen Zensur.

6 Cfr. Hurley, *l. c.*, p. 214 f.

Es liegt auf der Hand, dass hier nur gestempelte oder gedruckte Bilder gemeint sind, da sich der Text ausschließlich auf Bücher oder Dinge bezieht, die in Form von Drucksachen veröffentlicht wurden. Dabei sind jedoch alle Arten, neue wie alte,7 eingeschlossen – Stiche, Fotografien, Chromos, Lithografien usw. usw. Nicht eingeschlossen sind Öl- oder Aquarellgemälde sowie Statuen. Gehört ein Bild zur Kategorie der Drucksachen, so ist es unerheblich, wie üblich oder ungewöhnlich es auch sein mag; denn hier ist nicht die *insolita imago* aus can. 1279 gemeint, sondern das Bild als solches, vorausgesetzt natürlich, es sei *heilig*. Heilige Bilder sind alle Darstellungen der Heiligen Dreifaltigkeit, unseres Herrn Jesus Christus, der Heiligen Jungfrau, der Engel, Heiligen und Seligen. Ebenso Bilder, die ein religiöses Mysterium, eine heilige Szene, Gruppen biblischer Ereignisse oder Embleme darstellen, die für Mysterien stehen. Der Text besagt, dass es keine Rolle spielt, ob solche Bilder mit oder ohne Gebete gedruckt sind. Wird ein Gebet hinzugefügt, sei es am unteren Rand oder auf der Rückseite, fällt das Bild ebenfalls unter Nr. 2 unseres Kanons.

§ 2 und § 3. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung der in § 1 genannten Bücher und Bilder kann vom Ortsordinarius des Autors, vom Ortsordinarius des Erscheinungsortes oder schließlich vom Ortsordinarius des Ortes erteilt werden, an dem die Bücher usw. gedruckt werden. Lehnt jedoch einer dieser Ordinariate das *Imprimatur* ab, so darf der Autor es nicht bei einem anderen beantragen, es sei denn, dieser sei über die Ablehnung informiert worden.

Ordensangehörige müssen die Erlaubnis ihrer Oberen einholen, bevor sie das bischöfliche Imprimatur beantragen.

7 The text does not contain the adjective "*novae*" found in the "*Officiorum ac munerum*," n. 15; hence Vermeersch's view that new designs only must be submitted (*Comm.*, n. 20), no longer holds. Not included are *medals*, because these are not printed, but struck; see Vermeersch, *l. c.*

Unser Text geht über den der Leoninischen Konstitution 8 hinaus, indem er drei Ordinariate als zur Erteilung des Imprimatur befugt anerkennt. Er ist auch in Bezug auf Bibelausgaben liberaler, wie aus Kan. 1391 hervorgeht. Der *Ortsordinarius* ist natürlich der Bischof oder der Generalvikar oder wer auch immer diese Bezeichnung trägt. Da die Oberen exemter Ordensgemeinschaften keine Ortsordinarien im Sinne des Kodex sind, wäre es selbst dann offensichtlich, wenn es in § 3 nicht erwähnt würde, dass solche Ordensangehörigen nicht von der Verpflichtung befreit sind, das Imprimatur des Diözesanbischofs einzuholen; sie können dies jedoch über ihren Verleger oder Drucker tun.

Wenn der Ortsordinarius selbst ein Buch veröffentlichen möchte, benötigt er kein Imprimatur, selbst wenn das Buch außerhalb seiner Diözese,9 gedruckt und veröffentlicht würde.
Der Grund dafür ist, dass der Ordinarius des Autors das Imprimatur erteilen kann, der in unserem Fall der Autor selbst ist.

Welcher der drei genannten Ordinariate um das Imprimatur gebeten werden soll, bleibt dem Ermessen des Autors überlassen. Um jedoch Täuschungen zu verhindern und die kirchliche Autorität zu wahren, ist es erforderlich, dass für den Fall, dass eines der drei Ordinariate das Imprimatur verweigert hat, diese Tatsache dem anderen, der um das Imprimatur gebeten wird, mitgeteilt wird. Letzterer wird wahrscheinlich die Gründe für die Verweigerung entweder vom ablehnenden Ordinariat oder vom Autor einfordern.

Ordensangehörige, sowohl exemte als auch nicht-exemte, benötigen ebenfalls die Erlaubnis ihrer Oberen, die jedes Buch, das veröffentlicht werden soll, einer Prüfung durch kompetente Gelehrte unterziehen sollten.10

8 "*Officiorum ac munerum*," nn. 7, 35.

9 Formerly, as Noldin states (l. c., n. 710), an Ordinary needed the *imprimatur* of another Ordinary if his book was published outside his own diocese.

10 *Trid.*, Sess. 4, *De Editione et Usu SS. Librorum;* the superiors may abide by the verdict of the censors.

Ob Regel 37 der „Officiorum ac munerum“ noch Gültigkeit hat, ist durchaus zweifelhaft. Diese Regel sah vor, dass ein in Rom ansässiger Autor, der ein Buch außerhalb der Stadt drucken lassen wollte, lediglich die Zustimmung des Kardinalvikars und des Meisters des Heiligen Palastes benötigte. Diese Regel schränkt die Freiheit eher ein und steht nicht im Einklang mit § 2 von can. 1385. Daher halten wir es für unwahrscheinlich, dass man verpflichtet wäre, sich daran zu halten, es sei denn, dem genannten § 2 käme ein örtlicher Brauch oder ein schriftliches Sonderrecht hinzu.

PFLICHTEN VON GEISTLICHEN UND LAIEN

CAN. 1386

§ I. Vetantur clerici saeculares sine consensu suorum Ordinariorum, religiosi vero sine licentia sui Superioris maioris et Ordinarii loci, libros quoque, qui de rebus profanis tractent, edere, et in diariis, foliis vel libellis periodicis scribere vel eadem moderari.

§ 2. In diariis vero, foliis vel libellis periodicis qui religionem catholicam aut bonos mores impetere solent, nec laici catholici quidpiam conscribant, nisi iusta ac rationabili causa suadente, ab Ordinario loci probata.

§ I. Dem Weltklerus ist es ohne die Zustimmung seines Ordinarius und den Ordensleuten ohne die Erlaubnis ihres höheren Oberen und des örtlichen Ordinarius untersagt, Bücher über weltliche Themen zu veröffentlichen, für Zeitungen oder andere periodische Publikationen zu schreiben oder als Herausgeber solcher Publikationen zu fungieren. Die *Zustimmung* des Ordinarius unterscheidet sich hier deutlich von der eigentlichen Zensur, die eine wissenschaftliche Prüfung erfordert, während die Zustimmung lediglich eine Beurteilung im Zusammenhang mit der Bekundung eines Willensakts bedeutet.

Dies nimmt dem Bischof jedoch nicht das Recht, Musterexemplare einer Veröffentlichung oder deren Titel anzufordern; ebenso wenig hindert es den Bischof daran, seine Zustimmung zu verweigern, wenn er den Autor oder Herausgeber für unfähig hält, das Thema korrekt und glaubwürdig zu behandeln. Diese Zustimmung ist selbst für literarische Werke rein weltlicher oder fachlicher Art erforderlich, wobei keine Wissenschaft oder Thematik ausgenommen ist.11 Der Grund dafür wird in der oben genannten Konstitution von Leo XIII. genannt, nämlich „um ein Beispiel für bereitwilligen Gehorsam zu geben". Eine unverzügliche Unterwerfung ist auch in zwei weiteren Fällen erforderlich, nämlich wenn Kleriker Beiträge zu periodischen Veröffentlichungen leisten wollen oder wenn sie als Leiter oder Herausgeber solcher Veröffentlichungen wie *diaria*, *folia* und *libelli periodici* tätig werden möchten. *Diaria* sind Zeitungen, die täglich, wöchentlich oder zweiwöchentlich erscheinen. *Folia* sind mehr oder weniger unregelmäßig erscheinende Veröffentlichungen von unbestimmter Größe oder Seitenzahl, seien es Flugblätter oder Broschüren.

Libelli periodici sind vierteljährlich, monatlich, vierzehntägig, wöchentlich usw. erscheinende Zeitschriften oder Rezensionen. Um für solche Publikationen zu schreiben, benötigen die Weltgeistlichen daher die Erlaubnis des Bischofs, dem sie unterstehen, unabhängig davon, wo die Zeitung oder Zeitschrift gedruckt oder herausgegeben wird. Denn der Text lautet einfach „*suorum*", was sich auf den Klerus bezieht, nicht auf die Publikation.

Wenn wir sagen „*dem sie unterstehen*", meinen wir damit gewohnheitsrechtlich oder rechtlich, kraft der Inkardination. Daher muss ein Geistlicher, der sich im Urlaub befindet und einen Beitrag für eine periodische Publikation verfassen möchte, die Erlaubnis seines eigenen Bischofs einholen, nicht die des Ordinarius, in dessen Diözese er sich gerade aufhält.12

11 S. C. pro Negot. Eccl. Extraord., June 27, 1902, n. 3 (*Anal. Eccl.*, X, 73).

12 The local Ordinary of religious is the bishop in whose diocese their house is located; but we believe that

Es stellt sich natürlich die Frage, ob Geistliche und Ordensleute für *jeden einzelnen Artikel*, den sie zu einer periodisch erscheinenden Publikation beitragen, eine einfache oder doppelte Genehmigung benötigen.
Aus der früheren Gesetzgebung geht hervor, dass regelmäßige Korrespondenz oder Beiträge gemeint sind. Dies ist zumindest der Tenor des „*Sacrorum Antistitum*" vom 1. September 1910, aus dem unser Text offensichtlich stammt: „*Ad sacerdotes quod attinet, qui correspondentium vel collaboratorum nomine vulgo veniunt,* etc." Wir würden den Begriff „*scribere*" in unserem Text nicht zu wörtlich nehmen, obwohl auch dieser auf gewohnheitsmäßiges Schreiben hindeuten scheint. Daher glauben wir kaum, dass ein kurzer, gelegentlicher Artikel einer bischöflichen Zustimmung bedürfte. Zu behaupten, die Veröffentlichung einer Ankündigung eines Kirchenfestes, einer Pfarrveranstaltung oder einer Beerdigung erfordere die besondere Zustimmung des Ordinarius oder des Ordensoberen, würde das Gesetz lächerlich machen. Andererseits fällt eine Abhandlung oder ein ausführlicher Artikel zu einem wichtigen Thema, insbesondere wenn er den Glauben und die Sitten oder die kirchliche Disziplin betrifft, zweifellos unter das Gesetz. Ebenso jedes wichtige Manuskript, das Ordensleute veröffentlichen möchten. Auch dürfen Ordensleute mit einfachen oder feierlichen Gelübden ihre Schriften nicht anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlichen, selbst mit der Erlaubnis des örtlichen Ordinarius nicht, wenn ihr Oberer die Erteilung seines Imprimatur verweigert hat.13

Es sei hinzugefügt, dass auch *Ordensfrauen* sich an dieses Gesetz halten müssen.

„*Eadem moderari*", also die Leitung oder Verwaltung von periodischen Publikationen, erfordert ebenfalls eine doppelte Genehmigung für Ordensgeistliche sowie die Genehmigung des Ordinariums für Weltgeistliche. Dieses Verbot betrifft die Leitung oder Verwaltung aller Zeitungen, Broschüren und Zeitschriften ohne Ausnahme.

the local Ordinary of any diocese in which a religious lives for some time, may give the required permission, especially in the case of exempt religious.

13 Hurley, *l. c.*, p. 228.

Die Vorschrift ist hier zumindest im Wortlaut etwas strenger als das alte Gesetz, aber logischer und konsequenter.

Sind *Hochschulzeitschriften* eingeschlossen? Der Text macht keinen Unterschied, und daher benötigen auch sie die Genehmigung des Ortsbischofs, in dessen Diözese der Vorstand ansässig ist, sowie des Ordensoberen, falls Ordensleute dem Vorstand angehören. Besteht der Vorstand jedoch aus Laienstudenten, benötigen sie keine Genehmigung des Ortsbischofs. Ordensfrauen hingegen benötigen diese Genehmigung, ganz gleich, wie fromm der Titel ihrer Zeitschrift auch klingen mag.

Was ist, wenn der *Ordinarius* die Zustimmung zur Veröffentlichung eines Buches *verweigert*, das sich ausschließlich mit weltlichen Themen befasst? In diesem Fall täte der Autor gut daran, sich an die Entscheidung des Bischofs zu halten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um persönliche Abneigung handelt. Er kann jedoch die Begründung für die Ablehnung einfordern. Denn obwohl das Heilige Offizium seine Gründe nicht darlegen muss, lässt sich dieses Vorrecht nicht auf die Bischöfe ausdehnen, und die Heilige Kongregation des Index hat entschieden, dass Bischöfe ihre Gründe für die Verweigerung des Imprimatur angeben müssen, falls ein Buch für Korrekturen in Frage kommt.14 Dem Autor steht ein weiterer Ausweg offen, nämlich der in can. 1385 § 2 vorgesehene, der es ihm erlaubt, einen anderen Verleger oder Drucker zu suchen. Damit würde ein Autor lediglich ein natürliches Recht geltend machen.

§ 2. Nicht einmal katholische Laien – geschweige denn Geistliche und Ordensleute – dürfen für Zeitungen, Broschüren oder andere periodisch erscheinende Publikationen schreiben, die dafür bekannt sind, den katholischen Glauben und oder die

14 S. C. Ind., Sept. 3, 1898, quoted by Hurley, who, in a circuitous way, concludes that the bishop is not bound to state the reasons (*l. c.*, p. 200, 224 f.); if he is bound to give his reasons in matters of faith and morals, he is surely also obliged to state his reasons for refusing to permit the publication of books of a profane nature; the contrary opinion is frivolous and unworthy of the episcopal office.

guten Sitten anzugreifen. Eine Ausnahme von dieser Regel darf nur aus einem gerechten und triftigen Grund gewährt werden, der vom Ortsbischof als solcher anerkannt wird.

Die Publikationen, zu denen auch katholische Laien weder durch Korrespondenz noch durch Mitarbeit beitragen sollten, wurden oben genannt. Hier wird eine besondere Kategorie herausgegriffen, die sich durch ihre böswillige Absicht auszeichnet, nämlich jene, die gewohnheitsmäßig den katholischen Glauben oder die guten Sitten angreifen. Gehört unsere sogenannte *Boulevardpresse* zu dieser Kategorie von Publikationen? Es wäre schwierig, diese Frage bejahend zu beantworten. Denn wir können nicht sagen, dass sie es sich zur Gewohnheit gemacht haben, den katholischen Glauben anzugreifen, obwohl andererseits ihre skandalösen Berichte über Selbstmorde, Scheidungen usw. der guten Sitten alles andere als förderlich sind. Da diese Berichte jedoch streng genommen keine Angriffe auf die Sitten darstellen, hängt die Lösung von der allgemeinen Tendenz dieser Publikationen ab. Wir sind der Meinung, dass man zugeben muss, dass regelmäßige Beiträge aus katholischer Feder den Verkauf einer verwerflichen Zeitung fördern und dadurch den religiösen Indifferentismus begünstigen könnten. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich außerordentliche oder gelegentliche Beiträge aus triftigen Gründen. Wenn beispielsweise ein Prälat oder ein prominenter Priester zu einer wichtigen öffentlichen Frage interviewt wird, könnte es zulässig, ja sogar wünschenswert sein, dass er den katholischen Standpunkt erläutert. Auch eine Richtigstellung oder die Verteidigung der katholischen Lehre gegen einen Angriff könnte sich als nützlich erweisen, da sie Kreise erreichen würde, die eine katholische Zeitung nicht erreichen könnte.

VERSCHIEDENE AUSNAHMEN

CAN. 1387

Quae ad causas beatificationum et canonizationum Servorum Dei quoquo modo pertinent, sine licentia Sacrorum Rituum Congregationis edi nequeunt.

CAN. 1388

§ 1. Indulgentiarum libri omnes, summaria, libelli, folia, etc., in quibus earum concessiones continentur, ne edantur sine licentia Ordinarii loci.

§ 2. Requiritur vero expressa licentia Sedis Apostolicae ut typis edere liceat, quovis idiomate, tum col-lectionem authenticam precum piorumque operum qui-bus Sedes Apostolica indulgentias annexuit, tum elen-chum indulgentiarum apostolicarum, tum summarium indulgentiarum vel antea collectum, sed nunquam approbatum, vel nunc primum ex diversis concessionibus colligendum.

CAN. 1389

Collectiones decretorum Romanarum Congrega-tionum rursus edi nequeunt, nisi impetrata prius licentia et servatis conditionibus a Moderatoribus uniuscuiusque Congregationis praescriptis.

CAN. 1390

In edendis libris liturgicis eorumque partibus, itemque litaniis a Sancta Sede approbatis, debet de concordantia cum editionibus approbatis constare ex attestatione Ordinarii loci in quo imprimuntur aut publici iuris fiunt.

Angelegenheiten, die die *Heilig- und Seligsprechung* von Dienern Gottes betreffen, dürfen ohne die Genehmigung der Heiligen Ritenkongregation nicht veröffentlicht werden. Bereits Urban VIII. hatte angeordnet, dass die Lebensläufe, Taten und Wunder der ehrwürdigen Diener Gottes nicht ohne die Zustimmung des Ordinarius veröffentlicht werden dürfen, der

jeden Fall dem Apostolischen Stuhl, d. h. der Heiligen Ritenkongregation, melden musste, damit Betrug, Irrtümer und Neuerungen vermieden werden könnten.15

Can. 1388 bezieht sich auf Bücher, Zusammenfassungen, Broschüren, Faltblätter usw., die Ablassverheißungen enthalten. Diese dürfen nicht ohne die Erlaubnis des Ortsordinarius veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von authentischen Sammlungen von Gebeten und guten Werken, die vom *Apostolischen Stuhl mit Ablässen* angereichert wurden, ist in jeder Sprache *die ausdrückliche Erlaubnis des Heiligen Stuhls* erforderlich. Die gleiche ausdrückliche Erlaubnis ist für die Veröffentlichung von Verzeichnissen päpstlicher Ablässe sowie von Zusammenfassungen von Ablässen erforderlich, sei es von bereits gesammelten, aber noch nicht genehmigten, oder von solchen, die aus verschiedenen Ablassverleihungen zusammengestellt werden sollen. Diesbezüglich verweisen wir auf can. 919 § 2.

Can. 1389 verlangt die Erlaubnis der jeweiligen Amtsträger für die Neuauflage von Sammlungen der verschiedenen *römischen Kongregationen*. Wird eine solche Erlaubnis erteilt, müssen die von den Leitern der jeweiligen Kongregationen festgelegten Bedingungen getreulich eingehalten werden. Welche Bedingungen dies sind, wird nicht ausdrücklich angegeben. Eine davon ist, dass der Originaltext wörtlich wiedergegeben werden muss. Eine weitere Bedingung wird zweifellos sein, dass dem Kardinalpräfekten oder Sekretär der jeweiligen Kongregation ein Exemplar des Nachdrucks zu übermitteln ist, sofern die Genehmigung zur Neuauflage erteilt wurde.

Beachten Sie den Ausdruck „*rursus edi*"; er setzt voraus, dass eine Sammlung bereits erstellt und veröffentlicht wurde, wie jene des S. Rit. C. und der Propaganda.

Can. 1390 betrifft die Veröffentlichung von liturgischen Büchern oder Teilen davon sowie von Litaneien, die vom Heiligen Stuhl genehmigt wurden. Nachdrucke dieser Werke müssen mit dem genehmigten Text übereinstimmen, und der Ordinarius des Ortes, an dem sie gedruckt oder veröffentlicht werden, muss

15 "*Coelestis Hierusalem*," July 5, 1634, § 1; S. Rit. C., July 31, 1821 (n. 2617).

diese Übereinstimmung bestätigen. Dazu wurde bereits unter den Kanones 1257, 1259 und 1264 ausreichend ausgeführt.

Bibelübersetzungen

CAN. 1391

Versiones sacrarum Scripturarum in linguam vernaculam typis imprimi nequeunt, nisi sint a Sede Apostolica probatae, aut nisi edantur sub vigilantia Episcoporum et cum adnotationibus praecipue excerptis ex sanctis Ecclesiae Patribus atque ex doctis catholicisque scriptoribus.

Übersetzungen der Heiligen Schrift in die Volkssprache dürfen nicht gedruckt werden, es sei denn, sie sind vom Apostolischen Stuhl genehmigt oder unter der Aufsicht der Bischöfe veröffentlicht worden und mit Anmerkungen versehen, die hauptsächlich aus den Schriften der Heiligen Väter sowie gelehrter und orthodoxer Autoren stammen.

Unter Heiliger Schrift ist hier der Text des Alten und Neuen Testaments zu verstehen. Der Plural scheint darauf hinzudeuten, dass auch Teile der Heiligen Schrift gemeint sind. Daher fallen sogar einzelne Teile des Alten Testaments, etwa das Gesetz, die Propheten und die Ketubim, für sich genommen unter diese Regel; ebenso die Evangelien und die Briefe des heiligen Paulus, wenn sie in die Volkssprache übersetzt werden. Alte Übersetzungen wie die syrische und die lateinische, die nicht im eigentlichen Sinne als Volkssprachen bezeichnet werden können, sind davon ausgenommen. Arabisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Indisch, Italienisch, Spanisch und die modernen slawischen Sprachen sowie Chinesisch und Japanisch sind jedoch Volkssprachen, und Übersetzungen der Bibel oder eines Teils davon in eine dieser Sprachen fallen unter den vorliegenden Kanon, unabhängig davon, ob die Übersetzer Katholiken oder Nichtkatholiken sind.

Die *Genehmigungsinstanz* ist zweifach: der Apostolische Stuhl und der Bischof, letzterer jedoch nur unter bestimmten Bedingungen.

(a) Der Heilige Stuhl kann jede Fassung mit oder ohne Anmerkungen genehmigen; er kann sogar – was jedoch unwahrscheinlich ist – Übersetzungen genehmigen, die von Nichtkatholiken angefertigt wurden;

(b) Der Bischof kann jede unter seiner Aufsicht angefertigte Übersetzung genehmigen. „*Vigilantia episcoporum*“ hat hier eine besondere Bedeutung, nämlich dass die Übersetzung sorgfältig mit dem von der Kirche genehmigten Originaltext verglichen werden muss oder zumindest im Wesentlichen mit einer bereits genehmigten Übersetzung übereinstimmen muss.

Natürlich kann sich eine Schwierigkeit daraus ergeben, dass es mit Ausnahme der lateinischen Vulgata keinen genehmigten Originaltext gibt – da der griechische Text und erst recht der hebräisch-massoretische Text zahlreichen Varianten unterliegen. Der bischöfliche Zensor sollte sich daher besser an den lateinischen Text halten, kann aber in Zweifelsfällen auf den Originaltext zurückgreifen. Sowohl der Übersetzer als auch der Zensor müssen den folgenden Kanon 1392 beachten.

Doch Aufsicht allein reicht nicht aus; es sind auch Anmerkungen erforderlich. Diese Anmerkungen sollten aus zwei Quellen stammen: den Schriften der Kirchenväter und den Werken gelehrter katholischer Autoren. Die Zeit der „*Kirchenväter*“ endet, wie allgemein angenommen wird, mit dem Tod des Isidor von Sevilla im Jahr 636 n. Chr. Nach dieser Zeit spricht man von katholischen Schriftstellern. Die vorgeschriebenen Anmerkungen können den Originalwerken der „*Kirchenväter*“ oder aus den gängigen „Catenae“ stammen, sofern sie nur authentisch sind. Die hier gemeinten katholischen Autoren sind nicht nur diejenigen der scholastischen Zeit, sondern auch der Neuzeit, vorausgesetzt, sie sind wirklich katholisch und gelehrt. Rein mystische oder andachtsbezogene Schriften, in denen der allegorische Sinn des Textes übermäßig betont wird, sollten gänzlich verworfen oder zumindest nur sparsam verwendet werden.

In unserem Text wird ein Begriff verwendet, der in der

Konstitution von Papst Leo nicht zu finden ist; es handelt sich um das Wort *praecipue*, was bedeutet, dass die Anmerkungen vor allem von katholischen Autoren *stammen* sollen. Dies scheint zu implizieren, dass nicht-katholische Autoren nicht gänzlich außer Acht gelassen werden müssen. Die historischen und archäologischen Erläuterungen sowie die kritischen Lesarten nicht-katholischer Gelehrter können daher in den von den Bischöfen genehmigten Übersetzungen ihren Platz finden.

WENN EINE NEUE GENEHMIGUNG ERFORDERLICH IST

CAN. 1392

§ 1. Approbatio textus originalis alicuius operis, neque eiusdem in aliam linguam translationibus neque alis editionibus suffragatur; quare et translationes et novae editiones operis approbati nova approbatione communiri debent.

§ 2. Excerpta e periodicis capita seorsim edita novae editiones non censentur nec proinde nova approbatione indigent.

§ 1. Die Approbation des Originaltextes eines Werkes bedeutet nicht automatisch die Approbation von Übersetzungen in andere Sprachen oder von Neuauflagen; daher bedürfen sowohl Übersetzungen als auch Neuauflagen eines bereits approbierten Werkes einer neuen Approbation. So bedarf beispielsweise eine Übersetzung des Kleinen Offiziums der seligen Jungfrau Maria in die Volkssprache bei jeder Neuauflage einer neuen Approbation. Der Ordinarius kann diese Approbation erteilen, wenn der Text mit dem von der Kirche approbierten übereinstimmt; die Feststellung dieser Übereinstimmung bleibt dem gewissenhaften Urteil des Bischofs16 überlassen.
Die gleiche Regel gilt für Übersetzungen des Römischen Messbuchs.17

16 S. Rit. C., Sept. 4, 1875 (n. 3373).

17 S. Rit. C., Aug. 4, 1877 (n. 3427).

Eine Anmerkung muss jedoch hinzugefügt werden. Unser Text spricht von Ausgaben und Übersetzungen. Daraus ist zu schließen, dass bloße *Nachdrucke*, seien sie nun fototypisch oder linotypisch hergestellt und originalgetreu wiedergegeben, keiner neuen Genehmigung bedürfen. Denn es liegt auf der Hand, dass der Zweck des Gesetzes darin besteht, Fälschungen oder Verfälschungen des Originaltextes zu verhindern.

§ 2. Auszüge oder Excerpte aus Zeitschriften, die separat veröffentlicht werden, sind keine neuen Ausgaben und bedürfen daher keiner neuen Genehmigung.18 Wenn diese sogenannten Nachdrucke (auf Französisch *tirages à part*) eine Reihe von Artikeln umfassen, sich zu einem Buch entwickeln und in Buchform veröffentlicht werden, bedürfen sie dann einer kirchlichen Genehmigung? Wir sind wie Nol-din der Ansicht, dass dies der Fall ist, da der Text nur von *excerpta capita*, also einzelnen Auszügen oder Kapiteln, spricht. Außerdem besteht stets die Gefahr, dass ein solches nachgedrucktes Buch wesentliche Änderungen gegenüber dem im Zeitschriftenband veröffentlichten Originaltext enthält.

Nachdrucke einzelner Artikel oder – falls dasselbe Thema in zwei oder drei Ausgaben einer Zeitschrift behandelt wurde – mehrerer Artikel, die ein Kapitel oder eine Abhandlung bilden, bedürfen keiner neuen Approbation.

DIÖZESANZENSOREN

Can. 1393

§ I. In universis Curiis episcopalibus censores ex officio adsint, qui edenda cognoscant.

§ 2. Examinatores in suo obeundo officio, omni personarum acceptione deposita, tantummodo prae oculis habeant Ecclesiae dogmata et communem catholicorum doctrinam quae Conciliorum generalium decretis aut Sedis Apostolicae constitutionibus seu praescriptionibus

18 S. C. Ind., May 23, 1898, ad 3 (*Coll. P. F.*, n. 2000).

19 *De Praeceptis*, 1914, ed. II, n. 706, p. 732 f.

atque probatorum doctorum consensu continetur.
§ 3. Censores ex utroque clero eligantur aetate, eruditione, prudentia commendati, qui in doctrinis probandis improbandisque medio tutoque itinere eant.
§ 4. Censor sententiam scripto dare debet. Quae si faverit, Ordinarius potestatem edendi faciat, cui tamen praeponatur censoris iudicium, inscripto eius nomine. Extraordinariis tantum in adiunctis ac perquam raro, prudenti Ordinarii arbitrio, censoris mentio omitti poterit.
§ 5. Auctoribus censoris nomen pateat nunquam, antequam hic faventem sententiam ediderit.

Diese Vorschriften stammen größtenteils aus dem Motu proprio „*Sacrorum Antistitum*" von Pius X. vom 1. September 1910, das sich gegen den Modernismus richtete. Sie lauten:

§ 1. *Jede Diözese* **muss** über offiziell ernannte *Zensoren* verfügen, die zur Prüfung der zur Veröffentlichung bestimmten Schriften zuständig sind. *Ex officio* bedeutet, dass es einen ständigen Zensor geben sollte, nicht nur einen, der für einen Notfall ausgewählt wird. Die Diözesanzensoren sollten im Catholic Directory aufgeführt sein.

§ 2. Die Prüfer sollen bei der Ausübung ihres Amtes jegliche menschliche Rücksicht beiseite lassen und sich ausschließlich von der dogmatischen Lehre der Kirche leiten lassen, wie sie in den Dekreten der allgemeinen Konzilien, in päpstlichen Konstitutionen und Entscheidungen sowie im Konsens anerkannter Kirchenlehrer enthalten ist.
Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede von der Kirche geduldete Meinung oder Lehre zu verurteilen ist, wenn sie nicht mit den Ansichten des Zensors übereinstimmt.

20 Of course, these rules are not entirely new, having been to a great extent, embodied in former documents like that of Clement VIII on the Index, Benedict XIV, "*Sollicita ac provida*," July 8, 1753, etc., see Hilgers, *l. c.*, p. 12, p. 59 f.; p. 535 ff.; *A. Ap. S.*, II, 661.

§ 3. Die Zensoren sollten *sowohl aus dem Weltklerus als auch aus dem Ordensklerus* stammen und Männer reifen Alters sein, die sich durch Gelehrsamkeit und Besonnenheit auszeichnen und bei der Billigung oder Ablehnung von Lehren sicher den goldenen Mittelweg wahren können.

§ 4. Der Zensor muss sein Urteil *schriftlich* abgeben. Ist das Urteil positiv, erteilt der Ordinarius die Erlaubnis zur Veröffentlichung (d. h. das *Imprimatur*), dem das Urteil des Zensors (das „*Nihil obstat*“) und dessen Unterschrift vorangestellt sein müssen. Nur in sehr seltenen Fällen und unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Ordinarius es für ratsam hält, darf der Name des Zensors weggelassen werden.

§ 5. Der Name des Zensors darf den Autoren nicht bekannt gegeben werden, bevor er ein positives Gutachten abgegeben hat. Diese Regel setzt eindeutig voraus, dass in jeder Diözese mehr als ein Zensor ernannt wird, wie § 1 durch die Verwendung des Plurals (*censores*) andeutet.

An dieser Stelle sei eine Bemerkung aus dem „*Sacrorum antistitum*“ zitiert, nämlich dass der Titel des Zensors keinen juristischen oder kanonischen Wert hat und der privaten Meinung des mit dieser Aufgabe betrauten Amtsträgers kein zusätzliches Gewicht verleiht. Wenn der Zensor also einen Fehler macht, hat der Autor durch das „Nihil obstat“ keine Garantie dafür, dass sein Buch nicht auf den Index gesetzt wird.

DAS IMPRIMATUR MUSS SCHRIFTLICH ERTEILT WERDEN

CAN. 1394

§ 1. Licentia, qua Ordinarius potestatem edendi facit, in scriptis concedatur, in principio aut in fine libri, folii vel imaginis imprimenda, expresso nomine concedentis itemque loco et tempore concessionis.

§ 2. Si vero licentia deneganda videatur, roganti auctori, nisi gravis causa aliud exigat, rationes indicentur.

§ I. Das Imprimatur sollte schriftlich erteilt und entweder am Anfang oder am Ende des Buches, der Broschüre oder des Bildes zusammen mit dem Namen des Erteilers sowie dem Ort und dem Datum der Erteilung angebracht werden. Es wird dringend empfohlen, das Erscheinungsjahr auf der Titelseite anzugeben – eine Praxis, die von einigen, insbesondere englischen, Verlagen vernachlässigt wird.

§ 2. Wird das Imprimatur verweigert, sind dem Autor auf Verlangen die Gründe dafür mitzuteilen, sofern nicht ein gewichtiges Motiv dagegen spricht. (Vgl. can. 1386.)

KAPITEL II

DAS VERBOT VON BÜCHERN

Während die bisherige Zensur vor allem die Autoren und die Gläubigen im Allgemeinen nur indirekt betrifft, zielt dieses zweite Kapitel unmittelbar darauf ab, den Glauben und die Sitten aller Christen zu schützen. Wir sagen bewusst „alle Christen“ und nicht nur „Katholiken“, denn die Sitten sind etwas Universelles und allen gemeinsam, die an Christus glauben. Natürlich befasst sich der Gesetzgeber nicht mit denen, die außerhalb der Kirche stehen; doch sollten Christen aller Konfessionen für diese richtungsweisende Norm dankbar sein, die als Gesetz für alle Katholiken verbindlich ist. Die Zensur, mit der wir uns nun befassen, wird als „repressiva“ bezeichnet, da sie darauf abzielt, schlechte Literatur zu unterbinden.1

WER HAT DIE BEFUGNIS, BÜCHER ZU VERBIETEN

CAN. 1395

§ 1. Ius et officium libros ex iusta causa prohibendi competit non solum supremae auctoritati ecclesiasticae pro universa Ecclesia, sed pro suis subditis Conciliis quoque particularibus et locorum Ordinariis.

§ 2. Ab hac prohibitione datur ad Sanctam Sedem recursus, non tamen in suspensivo.

3. Etiam Abbas monasterii sui iuris et supremus religionis clericalis exemptae Moderator, cum suo Capitulo vel Consilio, potest libros ex iusta causa suis

1 S. C. Ind., Aug. 24, 1864 (*Coll. P. F.*, n. 1264).

subditis prohibere; idemque, si periculum sit in mora, possunt alii Superiores maiores cum proprio Consilio, ea tamen lege ut rem quantocius deferant ad supremum Moderatorem.

§ 1. Das Recht und die Pflicht, Bücher aus gerechtem Grund zu verbieten, steht der höchsten kirchlichen Autorität für die gesamte Kirche sowie den Teilkonzilien und den Ortsordinarien für ihre jeweiligen Untertanen zu.

§ 2. Gegen dieses Verbot kann beim Apostolischen Stuhl Berufung eingelegt werden, jedoch nur im *devolutiven* Verfahren.

Das Verbot von Büchern ist eine Ausübung der Jurisdiktion, zu der auch das Lehramt der Kirche gehört, das den Richtern in Glaubens- und Sittenfragen zusteht. Die höchste Autorität der Kirche übt ihren Einfluss auf die gesamte Kirche aus, während die Bischöfe ihren Einfluss nur auf diejenigen ausüben, die ihnen unterstehen. Daher heißt es im Text zu Recht: „*pro suis subditis*". Daraus schließen wir natürlich, dass *exemte Ordensleute rechtlich* nicht verpflichtet sind, der bischöflichen Anordnung Folge zu leisten, das heißt, gegen sie kann keine Strafe wegen Nichtbeachtung des Edikts des Ordinarius verhängt werden. Moralisch können sie jedoch verpflichtet sein, sich an die Anordnung des Bischofs zu halten, um keinen Anstoß zu erregen oder die bischöfliche Autorität nicht zu untergraben, insbesondere unter den Laien.2

Wenn ein *Partikularkonzil* ein Buch verbietet, sind dann die in seinem Zuständigkeitsbereich lebenden exemten Ordensleute verpflichtet, dieses Verbot zu beachten?
Handelt es sich bei der Versammlung um eine Diözesansynode, sind die exemten Ordensleute nicht zur Befolgung verpflichtet, da der einzige Gesetzgeber der Ortsbischof ist, dem sie nicht unterstehen.
Ist hingegen eine Provinzial- oder Plenarsynode gemeint, so sind deren Beschlüsse unserer Ansicht nach für das gesamte Gebiet

2 Thus Vermeersch, *De Prohibitione et Censura Librorum*, n. 12 (ed. 1); Noldin, *De Praeceptis*, ed. 11, n. 704, p. 729.

verbindlich, insbesondere wenn sie von Rom genehmigt wurden, und verpflichten daher auch die exemten Ordensleute.3

§ 2 räumt die *Möglichkeit* eines Rechtsbehelfs, nicht jedoch einer Berufung, beim Heiligen Stuhl ein; ein solcher Rechtsbehelf hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Daher bleibt das Verbot in Kraft, bis der Apostolische Stuhl anders entscheidet.

§ 3. Auch *Äbte autonomer Klöster* und die *Generaloberen* exemter klerikaler Institute dürfen ihren Untergebenen aus triftigen Gründen Bücher verbieten; sie müssen dabei jedoch gemeinsam mit ihrem Kapitel oder ihren Konsultoren vorgehen. Diese Klausel wirft eine rechtliche Schwierigkeit auf, da, wie oben erwähnt, der Akt des Buchverbots auf der Jurisdiktion beruht.

Dieser Text ist völlig neu und erscheint seltsam, da diese Oberen gewöhnlich nicht als Richter in Glaubensangelegenheiten angesehen werden.4 Dennoch ist er nur die logische Konsequenz aus § I, da die Ortsordinarien keine Jurisdiktion über exemte Ordensleute haben. Daher kann hier die von der Heiligen Kommission des Index vorgebrachte Begründung für die Ausweitung der Befugnis zum Verbot von Büchern auf die Ortsordinarien und Delegaten des Apostolischen Stuhls – eine Ausweitung, die mittlerweile überholt ist – herangezogen werden. Die „ *pravorum librorum colluvies* “, die Flut verderblicher Literatur, deren Umfang täglich zunimmt, machte es eindeutig unerlässlich, zum Schutz der Gläubigen rasch und wirksam zu handeln, und dies konnte nur dadurch erreicht werden, dass die inländischen Behörden angewiesen wurden, die Gefahr gleich zu Beginn und sozusagen vor Ort zu stoppen.5

Ob der Ortsverband oder die Berater ein entscheidendes oder lediglich ein beratendes Stimmrecht haben, geht aus dem Text nicht ausdrücklich hervor.

3 This seems to follow from can. 291, § 2, because such decrees would affect also religious, and we hardly believe that exemption could be claimed in this case, although we readily grant that can. 291, § 2 only mentions territorial, not personal, obligation.

4 Can. 501, § 2.

5 S. C. Ind., Aug. 24, 1864 (*Coll. P. F.*, n. 1261).

Dies scheint eine Angelegenheit zu sein, über die die Konstitutionen zu entscheiden haben. Uns erscheint es so, als sei eine entscheidende Abstimmung vorgesehen, die in der ordentlichen Sitzung erfolgen soll, da die Angelegenheit von großer Bedeutung ist. Wenn es ein ordentliches Kapitel gibt, wie es ein unabhängiges Kloster in der Regel hat, reicht es nicht aus, dass der Abt die Konsultoren einberuft; er muss das Kapitel einberufen. Mit „Capitulum" ist der Abt eines autonomen Klosters gemeint, mit „consilium" der Generalobere.

Der Text fährt fort: „Sollte eine Verzögerung gefährlich sein, können auch die anderen höheren Oberen in Zusammenarbeit mit ihren Beratern Bücher verbieten, sind jedoch verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich dem Generaloberen zu melden." Mit den hier gemeinten „ali superiores maiores" sind die Provinzialen usw. gemeint, wie unter can. 488, n. 8 erläutert. Beachten Sie jedoch den Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Satzteil. Die Entscheidung der Äbte und Generaloberen ist endgültig und erfordert keine weitere Meldung, während die der untergeordneten Oberen nur vorläufig ist und der Zustimmung des Generaloberen bedarf.

Der Leser mag sich vielleicht fragen, ob der zweite Satzteil auch für Frauenkongregationen gilt.

Nein, denn ihnen fehlt eine grundlegende Voraussetzung, nämlich die Jurisdiktion. Damit wollen wir jedoch nicht sagen, dass eine Oberin nicht berechtigt wäre, einem ihrer Ordensmitglieder ein Buch zu verbieten, denn dies wäre eine Ausübung der internen Autorität. Sie könnte es jedoch nicht allen als gefährlich für Glauben und Sitten verbieten. Ihr Verbot wäre lediglich eine Vorsichtsmaßnahme, und sie müsste gemäß can. 1397 § 1 handeln.

VOM APOSTOLISCHEN STUHL VERBOTENE BÜCHER

CAN. 1396

Libri ab Apostolica Sede damnati ubique locorum et in quodcunque vertantur idioma prohibiti censeantur.

Vom Apostolischen Stuhl verurteilte Bücher sind überall als verboten anzusehen, unabhängig davon, in welche Sprache sie übersetzt wurden.

Der Begriff „ *Apostolischer Stuhl* " umfasst sowohl den Papst als auch die Heiligen Kongregationen, insbesondere jene, die unmittelbar mit dem Verbot von Büchern befasst sind.

(a) Der Papst selbst kann ein Buch entweder durch einen „*apostolischen Brief*" oder auch ohne einen solchen verbieten. Es sind vier Fälle bekannt, in denen Bücher durch einen Apostolischen Brief und ohne Mitwirkung einer Kongregation verboten wurden.6

(b) Das *Heilige Offizium* hat von 1600 bis 1900 etwa 900 Dekrete zum Verbot von Büchern erlassen.7 Dieser Kongregation hat unser Kodex (can. 247, § 4) die berühmte Indexkongregation zugeordnet, die die besondere Aufgabe hat, Bücher zu prüfen und zu verbieten.

(c) Weitere Kongregationen, deren Dekrete im neuen Index aufgeführt sind, sind die Kongregation für die *Heiligen Riten* und die Kongregation für die *Ablässe* (letztere ist mittlerweile in die Kongregation der Heiligen Pönitentiarie eingegliedert). Darüber hinaus können alle anderen Heiligen Kongregationen Bücher, die einen besonderen Bezug zu ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen haben, prüfen und verurteilen.8

Was die Autorität der in Bezug auf Bücher getroffenen Entscheidungen angeht, lässt sich mit Sicherheit Folgendes feststellen:

Die Entscheidungen, die entweder vom Papst selbst oder

6 Cfr. Hilgers, *l. c.*, p. 89; Genovesi, Langeois des Chatellier, De Potter, Siegwart Müller.

7 *Ibid.*, p. 88.

8 *Ibid.*, p. 89.

von einer Kongregation des Römischen Gerichts getroffen werden, enthalten an sich keine dogmatische oder *ex cathedra-Definition*, d. h. kein unfehlbares Urteil hinsichtlich der in dem verbotenen Buch vertretenen oder vorgeschlagenen Lehre. Es versteht sich von selbst, dass der Papst ein Dekret erlassen kann, das ein Buch mit unfehlbarer Autorität verurteilt, doch in diesem Fall muss seine Absicht aus dem Wortlaut des Dekrets ersichtlich sein. Die Donnerstags-Sitzungen des Heiligen Offiziums gelten aufgrund der persönlichen Anwesenheit des Papstes als gewichtiger als die anderen; doch selbst die in diesen Sitzungen erlassenen Dekrete können nicht als unfehlbar oder unabänderlich bezeichnet werden.9

Es erübrigt sich hinzuzufügen, dass diese Entscheidungen mit größtem Respekt und Gehorsam sowie mit innerer wie äußerer Unterwerfung anzunehmen sind.

Unser Kanon besagt, dass die vom Apostolischen Stuhl verurteilten Bücher überall als verboten anzusehen sind. Der Grund dafür ist, dass der Heilige Stuhl das oberste Gericht in Fragen des Glaubens und der Sitten ist. Bücher von rein lokalem Interesse werden in der Regel den örtlichen Ordinariaten überlassen. Dies erklärt auch, warum Übersetzungen verbotener Bücher ebenfalls verboten sind, denn der Unterschied in der Sprache ist lediglich nebensächlich. Das Gift ist dasselbe, auch wenn der Übertragungsweg unterschiedlich sein mag.

DIE PFLICHT ZUR ANZEIGE VON BÜCHERN

CAN. 1397

§ 1. Omnium fidelium est, maxime clericorum et in dignitate ecclesiastica constitutorum eorumque qui doctrina praecellant, libros quos perniciosos iudicaverint, ad locorum Ordinarios aut ad Apostolicam Sedem de-ferre; id autem peculiari titulo pertinet ad Legatos

9 *Ibid.*, p. 74 f.; p. 88.

Sanctae Sedis, locorum Ordinarios, atque Rectores Universitatum catholicarum.

§ 2. Expedit ut in pravorum librorum denuntiatione non solum libri inscriptio indicetur, sed etiam, quantum fieri potest, cause exponantur cur liber prohi-bendus existimetur.

§ 3. Iis ad quos denuntiatio defertur, sanctum esto denuntiantium nomina secreta servare.

§ 4. Locorum Ordinarii per se aut, ubi opus fuerit, per sacerdotes idoneos vigilent in libros, qui in proprio territorio edantur aut venales prostent.

§ 5. Libros qui subtilius examen exigant vel de qui-bus ad salutarem effectum consequendum supremae auctoritatis sententia requiri videatur, ad Apostolicae Sedis iudicium Ordinarii deferant.

Eine Anzeige hat den Beigeschmack von Speichelleckerei, kann jedoch zu einer offiziellen Pflicht werden. Ein Staatsanwalt muss beispielsweise Straftaten und Straftäter anzeigen.
Jede Gesellschaft, der die Einhaltung ihrer Gesetze am Herzen liegt, muss Hüter und Wächter des öffentlichen Wohls haben. Protestantische Sekten förderten die Speichelleckerei, indem sie einen Teil der gegen die Schuldigen verhängten Geldstrafe an ihre Denunzianten weitergaben.[1] Die katholische Kirche verspricht zwar keinen materiellen Gewinn, erlegt aber allen Beteiligten eine strenge Verpflichtung auf. Allerdings gibt es bei der Denunziation eine Abstufung der Pflicht.
Diejenigen, die von Amts wegen dazu verpflichtet sind, d. h. die offiziellen Hüter und Richter in Glaubens- und Sittenfragen, sind aus Gerechtigkeit verpflichtet, Übertreter anzuzeigen.
Die Verpflichtung ist in der Regel schwerwiegend, wenn die Angelegenheit ernst ist und der durch Nachlässigkeit entstehende Schaden groß wäre. Gewöhnliche Christen hingegen sind in der

10 Cfr. Hilgers, *l. c.* pp. 70, 270 (in "free" Switzerland denunciation flourished), p. 304 (Hungary) and elsewhere, for inst., the Netherlands.

Regel nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn es sich um eine sehr wichtige Angelegenheit handelt, etwa wenn ein Buch dem Glauben und der Sittlichkeit großen Schaden zufügt oder wenn ein positives Gesetz die Anzeige vorschreibt. Außerdem ist es offensichtlich, dass weniger gebildete Personen in der Regel von der Pflicht zur Anzeige von Büchern befreit sind, es sei denn, ihr Gewissen weckt unwiderstehliche Bedenken; in diesem Fall können sie die Angelegenheit dem Beichtvater vorlegen. Kultivierte Katholiken jedoch, die in den höheren Kreisen der Gesellschaft verkehren, sind ganz sicher zur Erfüllung dieser Pflicht verpflichtet. Es handelt sich um eine natürliche Pflicht, die durch positives Recht bekräftigt wird.11 Daher lautet unsere kanonische Vorschrift:

I. Es ist die Pflicht aller Gläubigen, insbesondere der *Geistlichen, kirchlichen Würdenträger* und der durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Personen, Bücher, die sie für schädlich halten, bei den örtlichen Ordinariaten oder beim Apostolischen Stuhl anzuzeigen. Diese Pflicht obliegt ganz besonders den *päpstlichen Legaten, den Ortsordinarien und den Rektoren katholischer Universitäten*. Die zuletzt genannten Einrichtungen zeichneten sich im Mittelalter stets durch ihren Eifer bei der Wahrung der Orthodoxie aus, wie ihre Statuten belegen, die es sowohl den Professoren als auch den Bibliothekaren untersagten, Manuskripte zu veröffentlichen oder zu verkaufen, die nicht von der Fakultät korrigiert und geprüft worden waren.12 Auch heutzutage sind die katholischen Universitäten aufgrund der Zahl der Studierenden sowie aufgrund umfangreicher literarischer Anschaffungen und des regen Austauschs in einer günstigen Lage, um wissenschaftliche Veröffentlichungen zu überwachen.

2. Bei der Anzeige eines Buches ist es ratsam, *nicht nur den Titel des Buches* anzugeben, sondern auch die *beanstandeten Passagen herauszustellen*, die ein Verbot erfordern. Eine solche Mitwirkung erleichtert die Arbeit der Konsultoren und Zensoren, die in der Regel überlastet sind, und garantiert zudem die Scharfsinnigkeit und Aufrichtigkeit des Anzeigenden.

11 Cfr. "*Officiorum ac munerum*," n. 27 ff.
12 Hilgers, *l. c.*, p. 404.

3. Diejenigen, die die Denunziation entgegennehmen, d. h. in der Regel die Beamten des römischen oder des diözesanen Gerichts, sind streng dazu verpflichtet, den Namen des Denunzianten geheim zu halten. Dies ist eine schwerwiegende Verpflichtung, die für die Beamten des Sant'Uffizio durch ihren heiligen Eid noch verstärkt wird. Der Sekretär der Heiligen Kongregation ist jedoch befugt, dem Verfasser die gegen sein Buch vorgebrachten Einwände mitzuteilen; er darf jedoch weder den Namen des Anzeigenden noch den des Zensors preisgeben.13

4. Die Ortsbischöfe sollen entweder persönlich oder, falls erforderlich, durch fähige Priester die Bücher überwachen, die in ihrem Gebiet veröffentlicht und verkauft werden. Dies war die Aufgabe der sogenannten Überwachungskommissionen, die Pius X. gegen die Modernisten vorgeschrieben hatte.14 Obwohl der Kodex dieses Gesetz nicht vorschreibt, hat das Heilige Offizium beschlossen, dass es in Kraft bleibt, bis der Apostolische Stuhl etwas anderes anordnet.15

Die Mitglieder der diözesanen Überwachungskommission können ihre Aufgabe in regelmäßigen Sitzungen, die alle zwei Monate stattfinden, oder durch schriftlichen Austausch wahrnehmen.16

Es ist klar, dass eine wirksame Kontrolle nur über katholische Unternehmen ausgeübt werden kann, denen der Titel „katholischer Buchhändler" entzogen werden kann, wenn sie sich weigern, den bischöflichen Anordnungen Folge zu leisten. Selbst wenn ein Buch das Imprimatur trägt, sich jedoch nachweislich des Modernismus schuldig macht, muss es aus dem Verkauf oder der Ausstellung zurückgezogen werden. Priester, insbesondere Pfarrer und Beichtväter, sollten die Lektüre der Gläubigen überwachen, insbesondere in Leihbibliotheken und auch in öffentlichen Bibliotheken. Durch umsichtige Wachsamkeit lässt sich viel erreichen, um diese

13 Benedict XIV, "*Sollicita ac provida*," July 9, 1753, § 12.

14 "*Sacrorum Antistitum*," Sept. 1, 1910 (*A. Ap. S.*, II, 664).

15 S. O., March 22, 1918 (*A. Ap. S.*, X, 136).

16 S. C. Consist., Sept. 25, 1910, ad II, III (*A. Ap. S.*, II, 740 f.).

17 "*Sacrorum Antistitum*," n. III (*A. Ap. S.*, II, 660).

Einrichtungen von anstößigen Büchern frei zu halten.

5. Bücher, die einer gründlicheren Prüfung bedürfen oder die Entscheidung des obersten Gerichts erfordern, sollten von den Ordinariaten – von allen Ordinariaten, nicht nur von den Diözesanbischöfen – an den Heiligen Stuhl weitergeleitet werden. Manchmal ist die fragliche Angelegenheit zwar nicht heikel oder schwierig, doch erfordern der Name und der Ruf des Autors ein nachdrückliches und feierlicheres Urteil, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

DIE AUSWIRKUNGEN DES VERBOTS

CAN. 1398

§ 1. Prohibitio librorum id efficit ut liber sine debita licentia nec edi, nec legi, nec vendi, nec retineri, nec in aliam linguam verti, nec ullo modo cum aliis communicari possit.

§ 2. Liber quoquo modo prohibitus rursus in lucem edi nequit, nisi, factis correctionibus, licentiam is dederit qui librum prohibuerat eiusve Superior vel successor.

§ 1. Das Verbot von Büchern hat zur Folge, dass ein verbotenes Buch weder veröffentlicht, noch gelesen, noch aufbewahrt, noch verkauft, noch in eine andere Sprache übersetzt, noch in irgendeiner Weise an andere weitergegeben werden darf.

Der Begriff *edere* (veröffentlichen) betrifft den Autor, den Verleger und den Drucker: Dem *Autor* des Buches ist es untersagt, es drucken und veröffentlichen zu lassen; der *Verleger* darf es nicht verkaufen, und der *Drucker* darf es weder persönlich noch durch andere drucken und binden. Nebenhelfer und entfernte Mitwirkende sind davon kaum betroffen, da sonst eine unbestimmte Anzahl von Personen einbezogen wäre.

Ein Buch zu lesen bedeutet den Vorgang, bei dem der Inhalt

eines Buches über den Seh- oder Hörsinn dem Verstand vermittelt wird. Würde man jemanden beauftragen, einem ein verbotenes Buch vorzulesen, würde man es sicherlich selbst lesen und sich damit der Strafe des Gesetzes aussetzen.18

Ein *Buch zu behalten* (*retinere*) bedeutet, es dauerhaft als persönliches Eigentum zu besitzen oder es vorübergehend oder zeitweise in seinem Besitz zu haben, um es frei nutzen zu können. Von Bibliothekaren wird nicht gesagt, dass sie die ihnen anvertrauten Bücher behalten, sondern vielmehr, dass sie sie bewachen. Die Dauer ist unerheblich, muss jedoch eine etwas länger andauernde Handlung darstellen, wie das Reduplikationspartikel „re“ andeutet.

Bücher können in Geschäften oder auf Auktionen, im Groß- oder Einzelhandel verkauft werden; mehr dazu unter can. 1404.

Was Übersetzungen sind, ist allgemein bekannt. An dieser Stelle sei lediglich angemerkt, dass es keine Rolle spielt, ob die beanstandeten Passagen oder Teile eines verbotenen Buches in der Übersetzung weggelassen oder erläutert werden; solange der Originaltext verboten ist, ist auch die Übersetzung verboten, sofern sie nicht ausdrücklich genehmigt wurde.

Communicare alis bedeutet, ein Buch an andere zu verleihen oder gegen ein anderes auszutauschen. Es kann auch bedeuten, den Inhalt anderen bekannt zu machen. In diesem letzteren Sinne ist das Vorlesen eines verbotenen Buches vor anderen, beispielsweise durch einen Lehrer vor seinen Schülern, verboten. 19

18 Ein Buch zu lesen bedeutet, einen beträchtlichen Teil davon zu verinnerlichen (Vermeersch, I S, Anm. 32, Anm. 11); die von Noldin (l. c., Anm. 702, S. 728) angeführte Meinung des Alfons, die im Widerspruch zu unserer Aussage im Text steht, widerspricht Reg. juris 72 in 6°. Sollte man natürlich rein zufällig einige Passagen eines verbotenen Buches vorgelesen bekommen, würde man nicht unter das Gesetz fallen. Zu den Lesern zählen auch diejenigen, die die Korrekturfahnen eines Buches lesen.

19 Unter diesen Begriff sowie unter den Begriff „Aufbewahrung“ fallen Restaurants, Hotels, Pensionen usw., die anstößige Zeitungen und Zeitschriften vorrätig halten und sie ihren Gästen zur Verfügung stellen. Den Betreibern dieser Einrichtungen ist es sicherlich nicht gestattet, Literatur zu führen, die offensichtlich gegen Glauben und Sitten verstößt.

Hier seien einige Erläuterungen des Heiligen Offiziums hinzugefügt. Ein Buch darf nicht gelesen werden, auch wenn der Inhalt nicht verstanden wird oder die Irrtümer nicht akzeptiert werden. Dies gilt auch für protestantische Bibelübersetzungen: Sie dürfen nicht gelesen werden, selbst wenn beispielsweise die Missionare die fehlerhaften Stellen korrigiert haben.30 Auch darf ein verbotenes Buch nicht zu einem guten und heiligen Zweck gelesen oder aufbewahrt werden.21

Bücher, die mit der Klausel „*donec expurgentur*" verboten sind, dürfen nicht aufbewahrt werden, bis sie korrigiert worden sind.22

§ 2. Ein Buch, das in irgendeiner Weise verboten wurde, darf erst wieder veröffentlicht werden, nachdem es korrigiert wurde und derjenige, der es verboten hat, oder sein Vorgesetzter oder Nachfolger die Erlaubnis zur Wiederveröffentlichung erteilt hat.

Wenn also der Bischof ein Buch verboten hat und bei der römischen Kongregation Berufung eingelegt wurde, die das Imprimatur erteilt hat, darf das Buch veröffentlicht werden. Zu beachten ist auch der Ausdruck „quoquo modo", d. h. in welcher Weise auch immer verboten. Die Konstitution von Leo XIII. (Nr. 31) wandte diese Regel auf Bücher an, die vom Apostolischen Stuhl verboten wurden. Unser Text hingegen sagt allgemein: unabhängig davon, wie und von wem sie verboten wurden, sei es durch allgemeine Vorschriften oder durch ein besonderes Verbot, sei es durch die Ordinariate oder durch den Apostolischen Stuhl. Letzterer ist stets bereit, vom Autor vorgenommene Korrekturen anzunehmen, vorausgesetzt, er hat sich ordnungsgemäß unterworfen und seine Korrekturen werden von den Prüfern akzeptiert.

20 S. O., July 26, 1848 (*Coll. P. F.*, n. 1030).

21 S. O., June 29, 1817 (*ibid.*, n. 718).

22 *Prop. 45 damn.*, March 18, 1666 (Denzinger, n. 1016).

LISTE DER VERBOTENEN BÜCHER

CAN. 1399

Ipso iure prohibentur:

1.° Editiones textus originalis et antiquarum versionum catholicarum sacrae Scripturae, etiam Ecclesiae Orientalis, ab acatholicis quibuslibet publicatae; itemque eiusdem versiones in quamvis linguam, ab eisdem confectae vel editae;

2.° Libri quorumvis scriptorum, haeresim vel schisma propugnantes, aut ipsa religionis fundamenta quoquo modo evertere nitentes;

3.° Libri qui religionem aut bonos mores, data opera, impetunt;

4.° Libri quorumvis acatholicorum, qui ex professo de religione tractant, nisi constet nihil in eis contra fidem catholicam contineri;

5.° Libri de quibus in can. 1385, § 1, n. 1 et can. 1391; itemque ex illis de quibus in cit. can. 1385, § 1, n. 2, libri ac libelli qui novas apparitiones, revelationes, visiones, prophetias, miracula enarrant, vel qui novas inducunt devotiones, etiam sub praetextu quod sint privatae, si editi fuerint non servatis canonum praescriptionibus;

6.° Libri qui quodlibet ex catholicis dogmatibus impugnant vel derident, qui errores ab Apostolica Sede proscriptos tuentur, qui cultui divino detrahunt, qui disciplinam ecclesiasticam evertere contendunt, et qui data opera ecclesiasticam hierarchiam, aut statum clericalem vel religiosum probris afficiunt;

7.° Libri qui cuiusvis generis superstitionem, sortilegia, divinationem, magiam, evocationem spirituum, aliaque id genus docent vel commendant;

8.° Libri qui duellum vel suicidium, vel divortium licita statuunt, qui de sectis massonicis vel aliis eiusdem generis societatibus agentes, eas utiles et non perniciosas Ecclesiae et civili societati esse contendunt;

9.° Libri qui res lascivas seu obscenas ex professo tractant, narrant, aut docent;

10.° Editiones librorum liturgicorum a Sede Apostolica approbatorum, in quibus quidpiam immutatum fuerit, ita ut cum authenticis editionibus a Sancta Sede approbatis non congruant;

11.° Libri quibus divulgantur indulgentiae apocryphae vel a Sancta Sede proscriptae aut revocatae;

12.° Imagines quoquo modo impressae Domini Nostri Iesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum vel aliorum Servorum Dei ab Ecclesiae sensu et decretis alienae.

Nach dem Gesetz (d. h. dem Gewohnheitsrecht) sind verboten:

1.° *Ausgaben* des Originaltextes und alter katholischer Fassungen der *Heiligen Schrift* sowie der orientalischen Kirche, die von Nichtkatholiken veröffentlicht wurden; ebenso *Übersetzungen* derselben in jede Sprache, die von Nichtkatholiken angefertigt oder veröffentlicht wurden.

Der *Originaltext* des Alten Testaments ist in Hebräisch verfasst, mit Ausnahme von Teilen des Buches Esra und etwa der Hälfte des Buches Daniel, die in Chaldäisch geschrieben sind. Die Bücher Judith, Tobias, Baruch, Ecclesiasticus, 1. Makkabäer und Teile des Buches Daniel wurden entweder auf Hebräisch oder auf Chaldäisch verfasst, sind jedoch nur in Übersetzungen erhalten geblieben, von denen die griechische Septuaginta die älteste ist. Das Buch der Weisheit, 2. Makkabäer und das gesamte Neue Testament wurden auf *Griechisch* verfasst und sind in dieser Sprache überliefert.

Zu den antiken Übersetzungen zählen mehrere griechische und chaldäische Übersetzungen des Alten Testaments; eine

samaritanische Fassung des Pentateuchs, einige syrische Fassungen (insbesondere die Peshitta aus dem 1. Jahrhundert), mehrere arabische (hauptsächlich im 10. Jahrhundert von einem jüdischen Rabbiner angefertigt), eine armenische (4. Jahrhundert), eine koptische (3. Jahrhundert), eine äthiopische (4. Jahrhundert), eine slawische und eine gotische (von Wulfila, 4. Jahrhundert); und insbesondere die lateinischen Fassungen, die als Itala und Vulgata bezeichnet werden.23 Alle diese Texte und Fassungen sind, sofern sie von Nichtkatholiken herausgegeben werden, verboten, da die Gefahr von Verfälschungen und übertriebener Kritik besteht, was zur Ausblendung authentischer Texte oder zu falscher Interpunktion usw. führen kann. Mit diesem Verbot will die Kirche natürlich keine verdienstvollen nichtkatholischen Herausgeber oder deren Arbeit in Verruf bringen. Sie möchte lediglich den Text der Heiligen Schrift und den Glauben ihrer Kinder bewahren.

Anfälliger für Nachlässigkeit und Verfälschung als die alten Übersetzungen sind die Übersetzungen in moderne Sprachen, wofür die King-James-Bibel ein Beispiel darstellt. Die meisten von ihnen lassen die sogenannten deuterokanonischen Bücher gänzlich weg und bieten somit eine verstümmelte Bibel an.

2.° *Die Bücher von Autoren, die Häresie und Schisma verteidigen oder befürworten oder in irgendeiner Weise versuchen, die Grundlagen der Religion selbst zu untergraben.* Der Text lässt den Begriff „*Abtrünnige*“ aus, der in der Leoninischen Gesetzgebung zu finden ist, offenbar aus dem Grund, dass sie entweder in diesem Absatz oder in den beiden folgenden enthalten sind. *Propugnare* bedeutet eine argumentative Verteidigung. Häresie und Schisma wurden in can. 1325, § 2 definiert.

Sind die Grundlagen der Religion die grundlegenden Wahrheiten sowohl der natürlichen als auch der übernatürlichen, d. h. der offenbarten Ordnung – die Existenz Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, die

23 Seisenberger, *Practical Handbook for the Study of the Bible*, (Engl. Transl.) 1911, p. 213; p. 235.

Möglichkeit und Realität von Wundern usw., wie sie im Allgemeinen in Handbüchern der Fundamentaltheologie oder Apologetik dargelegt werden.24 Die Untergrabung, das Umstürzen, kann durch die Lächerlichmachung dieser grundlegenden Wahrheiten erfolgen; daher würden satirische, aber auch skeptische Schriften ausreichen.

3.° Bücher, *die gezielt die Religion oder die guten Sitten angreifen*. *Data opera* scheint dasselbe zu bedeuten wie *ex professo*,und steht im Gegensatz zu Ausdrücken wie per *functorie* und *obiter*. Es kann jedoch sein, dass mit *data opera* die Absicht gemeint ist. Diese müsste sich in irgendeiner Weise manifestieren, während sich *ex professo* eher auf die Art und Weise sowie den Stil der Behandlung der Argumente oder des Themas bezieht. In der Praxis lassen sich die beiden Ausdrücke kaum voneinander unterscheiden.

Was unter *Religion* zu verstehen ist, wird nicht ausdrücklich festgelegt, doch besteht kein Zweifel daran, dass der Begriff hier in erster Linie die wahre Religion Christi und in zweiter Linie die natürliche Religion bezeichnet, die die Beziehungen zwischen Gott und seinen Geschöpfen regelt.

„*Gute Sitten*" umfassen die von der Ethik sowie der Moraltheologie festgelegten Grundsätze, und zwar nicht nur das System als Ganzes, sondern auch jeden einzelnen Teil davon. So würde beispielsweise ein Buch, das den „Rassenselbstmord" oder die Wuchergewinne verteidigt, zweifellos gegen die gute Sitte verstoßen.

Impetere bedeutet nicht nur, zusammenhanglose Äußerungen zu machen, wie es in Zeitungen geschieht, sondern einen ausgefeilten oder systematischen Angriff zu starten.

4.° Bücher von *Nichtkatholiken, die sich bekennendermaßen mit Religion* befassen, sofern nicht sicher ist, dass sie nichts enthalten, was dem katholischen Glauben widerspricht.25

Der Verfasser muss ein Nichtkatholik sein – d. h. ein Heide, Jude,

24 Thus Wernz, *Ius Decret.*, Vol. III, ed. 1, p. 119, n. 111. Vermeersch (*l. c.*, n. 13) excludes "*praecipua dogmata ipsius fidei*" and seems to insist too much on the distinction between scientific and religious foundations; it is not true that all these are included in heresy and schism, for not all heretics and schismatics attack them.

25 Wernz, *l. c.*; Hurley, *l. c.*, p. 62.

Muslim, Ketzer, Schismatiker oder ein vom katholischen Glauben abgefallener Katholik, denn unser Kodex verwendet den Begriff Nichtkatholik stets in diesem weiten Sinne.

Der Ausdruck „*ab acatholicis quibuslibet*“ in Nr. I des vorliegenden Kanons zeigt, dass – wie in der Konstitution von Leo XIII. – auch hier der Begriff „Nichtkatholik“ im weitesten Sinne auszulegen ist.26

Das *Thema* ist die Religion, ohne weitere Einschränkung, also sowohl die natürliche als auch die übernatürliche Religion, denn letztendlich betrifft jede Religion die Eigenschaften Gottes.

Die *Behandlung* der Religion muss *ex professo* erfolgen, was, wie bereits erwähnt, keine bloße beiläufige oder oberflächliche Äußerung bedeutet, sondern eine formale und ausführliche Auseinandersetzung, die zumindest einen nennenswerten und wesentlichen Teil des betreffenden Themas behandelt. Dazu gehören beispielsweise Predigten oder Abhandlungen von Nichtkatholiken, Religionsgeschichten usw.

Die *einschränkende Klausel „nisi constet ...“* erlaubt das Lesen solcher Bücher, wenn moralisch sicher ist, dass sie nichts enthalten, was gegen den katholischen Glauben gerichtet ist, sei es in Form von Behauptungen, Andeutungen oder Schlussfolgerungen. Das Wort *nihil* ist ein weit gefasster Begriff, da es eine universelle Verneinung bezeichnet und im Allgemeinen keine Einschränkung zulässt. Noch stärker wären die Ausdrücke "*nihil penitus*“ oder „*nihil omnino*“, die absolut alles und jedes ausschließen.27

Da hier jedoch der einfache Begriff „nichts“ verwendet wird, können wir das Sprichwort „*parum pro nihilo putatur*“ anwenden und sagen, dass der eine oder andere Satz von geringer Bedeutung, der gegen den katholischen Glauben gerichtet ist, übersehen werden könnte, insbesondere wenn eine böswillige Absicht offensichtlich fehlt.

Es heißt, man müsse sich moralisch sicher sein, dass das

26 Wernz, *l. c.*, p. 119 f.
27 Barbosa, *Tractatus Varii*, Dictio 214 (ed. Lugdun., 1660, p. 725).

Buch nichts Anstößiges enthält. Dies lässt sich sicherlich dadurch erreichen, dass das Buch entweder privat oder offiziell von Personen gelesen wird, die in der Lage sind, es zu beurteilen, und die eine gewissenhafte Gesinnung besitzen.

5.° *Bibeln sowie biblische Anmerkungen und Kommentare*, moderne Übersetzungen der Bibel, d. h. in die Volkssprache, sowie alle in can. 1385, § 1, Nr. 2, erwähnt werden, sowie Bücher und Broschüren, die von neuen Erscheinungen, Offenbarungen, Visionen, Prophezeiungen oder Wundern berichten oder darauf abzielen, neue Andachtsformen einzuführen, auch wenn sie vorgeben, rein privater Natur zu sein, sofern sie ohne Beachtung der vorgeschriebenen Regeln veröffentlicht werden, d. h. ohne Einhaltung des Gesetzes der Vorzensur (can. 1393).

Beachten Sie das Wort *narrare*, das eher historischer als theologischer oder wissenschaftlicher Natur ist. Ein bloßer Bericht in einer Zeitung oder Zeitschrift dürfte jedoch kaum gemeint sein, da der Begriff offenbar eine längere Abhandlung voraussetzt.28

Diese Regel gilt auch für „Kriegsprophezeiungen", von denen wir in letzter Zeit so viel gehört haben. Es spielt keine Rolle, ob die geschilderten Tatsachen objektiv wahr sind oder nicht.

Neue Andachtsformen sind solche, die noch nicht von der kirchlichen Autorität genehmigt wurden. In Bezug auf neue Andachtsformen sowie beispielsweise auf Erscheinungen der seligen Jungfrau Maria ist zu beachten: Wenn sie lange Zeit geglaubt und geduldet wurden und nie vom Heiligen Stuhl missbilligt wurden, können sie vom Ortsordinarius weiterhin geduldet werden, der sie auch genehmigen und damit zulässig machen kann.

Im Falle einer bischöflichen Approbation sollte der Ordinarius eine Erklärung hinzufügen, wonach die betreffende Andachtsform aufgrund eines seit jeher bestehenden Brauchs geduldet wird.29

28 Thus also Vermeersch, *l. c.*, n. 14. This seems also evident from the opposition: books and booklets. Their chief purpose must be the narration of such things, no matter whether the narrator himself believes the story or not.

29 S. Rit. C., Feb. 6, 1875; May 12, 1877 (*Dec. Auth.*, nn. 3336, 3419).

Daher ist für all diese Bücher die vorherige *Zensur* erforderlich, und ohne das Imprimatur des Ordinarius darf niemand sie lesen, auch nicht zum Zwecke der privaten Andacht.

6.° Diese Nummer umfasst mehrere Kategorien von Büchern, die am besten getrennt behandelt werden sollten, nämlich:

(a) *Bücher, die ein Dogma der katholischen Kirche angreifen oder verspotten*. Unter Dogma ist hier ein Artikel des göttlichen oder katholischen Glaubens zu verstehen. Der Angriff kann durch Argumente oder in Form einer einfachen Aussage erfolgen. Die Verhöhnung kann bereits in einem einzigen Satz enthalten sein.

(b) *Bücher, die Irrlehren verteidigen, die vom Apostolischen Stuhl, d. h.* vom Papst selbst oder von einer der Heiligen Kongregationen, verboten wurden.30. Dieses Gesetz bezieht sich in erster Linie auf formell verurteilte Irrlehren von Häretikern, z. B. Jansenius, Bajus, Molinos usw., sowie auf die im Syllabus von Pius IX. und im sogenannten Neuen Syllabus von Pius X. zensierten Thesen.

(c) *Bücher, die den Gottesdienst herabsetzen. Cultus divinus* ist hier offensichtlich in demselben Sinne zu verstehen, in dem der Kodex den Begriff in can. 1255 ff. verwendet, d. h. die Verehrung Gottes und seiner Heiligen sowie die liturgischen Handlungen der Kirche, die nichts anderes sind als sichtbare Bekundungen der inneren Verehrung.

Detrahere bedeutet eine Art Verleumdung einer Person oder Herabwürdigung eines mit dieser Person verbundenen Gegenstands. So wird die Verehrung von Reliquien und heiligen Bildern durch ikonoklastische Thesen herabgewürdigt.

(d) *Bücher, die darauf abzielen, die kirchliche Disziplin zu untergraben*. Zu dieser Kategorie gehören Schriften, die sich gegen das Kirchenrecht und die göttliche Liturgie richten. Die kirchliche Disziplin umfasst alle Maßnahmen, die die Kirche ergreift, um die von Christus gegründete Gemeinschaft zu bewahren und weiterzuentwickeln.

30 It is not necessary that any specific qualification (*erronea, temeraria, scandalosa, piarum aurium offensiva*, etc.) be added.

Der Begriff umfasst die kirchlichen Festzeiten, die heilige Liturgie, die Pflichten und Vorrechte von Geistlichen und Laien3, usw.

(e) *Bücher, die in absichtlicher Weise die kirchliche Hierarchie oder den geistlichen oder religiösen Stand beleidigen.* Der Begriff Beleidigung unterliegt einer mehr oder weniger subjektiven Auslegung. Im Wesentlichen bedeutet er eine unverdiente Kränkung oder Herabwürdigung der eigenen Würde. Damit ein Buch als verboten gilt, muss die Beleidigung die Hierarchie als solche treffen, nicht einzelne Personen. Dasselbe gilt für den geistlichen oder *religiösen Stand*. Daher kann eine Beleidigung, die gegen einen Geistlichen oder mehrere Geistliche, gegen einen Ordensangehörigen, gegen ein Ordenshaus oder eine Ordensgemeinschaft oder sogar gegen einen ganzen Orden gerichtet ist, nicht als Affront gegen den religiösen Stand bezeichnet werden.32

7.° *Bücher, die irgendeine Art von Aberglauben, Wahrsagerei, Weissagung, Magie, die Beschwörung von Geistern und andere ähnliche Praktiken lehren oder gutheißen.*33

Aberglaube scheint hier als eigenständiger und gleichrangiger Begriff verstanden zu werden, nicht als Sammelbegriff, und bedeutet daher eine spezifische Form des Glaubens, die sich in unwissender oder abnormer Leichtgläubigkeit äußert, wie etwa der Glaube an Omen, Amulette usw. Die anderen Begriffe umfassen das gesamte weite Feld des Okkultismus oder Spiritismus, der Hexerei, der Zauberei, der Hellseherei und so weiter. Hypnose und Somnambulismus sind, sofern sie abergläubischer Natur sind, ebenfalls eingeschlossen. Bücher, die solche Praktiken lehren oder gutheißen, sind verboten – natürlich nicht Bücher, die zum Zweck ihrer Bekämpfung verfasst wurden.

8.° Bücher, die die Rechtmäßigkeit von Duellen, Selbstmord oder Scheidung verteidigen; oder die zu beweisen versuchen,

31 However, this must be understood, not of single canons or rubrics, but of the law and liturgy as a whole, or at least some compact part thereof.

32 Thus the commentators generally; see Wernz, *l. c.*, p. 123.

33 Somewhat different appears to be the meaning in "*Officiorum ac munerum*," art. 12.

dass die Freimaurerei und andere ähnliche Sekten nützlich und für Kirche und Staat nicht schädlich sind.

Statuere bedeutet im ersten Satz wörtlich: festlegen, bestimmen, ein Urteil fällen oder nachweisen. Dazu bedarf es keiner eigens (*ex professo*) verfassten Abhandlung, doch muss die Tendenz, Duelle usw. als rechtmäßig erscheinen zu lassen, offensichtlich sein. Rechtsbücher, die die Scheidung zulassen, sind von diesem Verbot ausgenommen, da sie lediglich Gesetzessammlungen sind. Eine Broschüre jedoch, die verfasst wurde, um einen Gesetzentwurf zur Scheidung zu befürworten, wäre zweifellos verboten.

Die zweite Kategorie befasst sich mit freimaurerischen und *ähnlichen Sekten*. Freimaurerlogen sind Vereinigungen, die über besondere Riten und geheime Eide verfügen und subversive Prinzipien vertreten. Das zuletzt genannte Merkmal gilt heute als charakteristisches Merkmal,34 weshalb alle anarchistischen, bolschewistischen und extrem sozialistischen Vereinigungen darunter fallen.35 Damit solche Bücher oder Broschüren jedoch unter das Verbot unserer Vorschrift fallen, müssen sie ernsthaft versuchen, den Nutzen oder die Harmlosigkeit dieser Sekten zu beweisen. Dies erfordert eine Argumentation, die geeignet ist, den Leser zu überzeugen.

9.° Bücher, die sich gezielt mit lasziven und obszönen Dingen befassen, davon berichten oder diese vermitteln. Hierher gehört die gesamte Gattung der streng genommen sogenannten pornografischen Literatur sowie unzählige Liebesromane, Romane und Gedichte. Befassen (tractare) impliziert einen frivolen oder verführerischen Stil. Narrare bezieht sich auf eine ausführliche oder detaillierte Schilderung obszöner Tatsachen, während docere so verstanden werden kann, dass der Leser aus der Beschreibung oder Erzählung falsche Schlussfolgerungen zieht. Daraus geht hervor, dass wissenschaftliche Abhandlungen über Medizin, Chirurgie,

34 Cfr. S. C. P. F., Sept. 24, 1867 (*Coll.*, n. 1320).

35 Vermeersch (*l. c.*, n. 13) doubts whether Socialists are included because they are, he maintains, neither a *factio* (*une partie*, a

Seelsorgetheologie und Moraltheologie nicht zur Kategorie der verbotenen Bücher[36] gehören, es sei denn, sie sind in einem Stil verfasst, der deutlich die Absicht des Autors verrät, etwas anderes als Wissenschaftliches zu vermitteln.

Der Begriff „Bücher" schließt hier Abbildungen, Bilder, Zeichnungen, Stiche, Fotogravuren usw. aus.

10.° Vom Apostolischen Stuhl genehmigte Ausgaben liturgischer Bücher, die so verändert wurden, dass sie nicht mehr mit den authentischen Texten übereinstimmen.

II.° Bücher, die apokryphe Ablässe oder Ablässe verbreiten, die vom Heiligen Stuhl verboten oder widerrufen wurden.

12.° Abbildungen, gleich in welcher Druckart, von unserem Herrn Jesus Christus, der seligen Jungfrau Maria, den Engeln, den Heiligen und anderen Dienern Gottes, sofern sie nicht im Einklang mit dem Geist oder den Dekreten der Kirche stehen.

Diese letzten drei Kategorien von Veröffentlichungen wurden unter den Kanones 1257, 1279 und 919 ausreichend erläutert.

AUSNAHME ZUGUNSTEN VON THEOLOGIE-STUDENTEN

Can. 1400

Usus librorum de quibus in can. 1399, n. 1, ac librorum editorum contra praescriptum can. 1391, iis dumtaxat permittitur qui studiis theologicis vel biblicis quovis modo operam dant, dummodo iidem libri fideliter et integre editi sint neque impugnentur in eorum prolegomenis aut adnotationibus catholicae fidei dogmata.

Ausgaben des Originaltextes der Heiligen Schrift, der alten Übersetzungen durch Nichtkatholiken sowie Übersetzungen

party), nor a secret (*occulta*) sect. But the latter characteristic is not absolutely needed, according to the preceding note; and the attribute of faction or party can certainly not be denied to such Socialist bodies as the Spartacists in Germany.

[36] Wernz, *l. c.*, p. 122.

in die Volkssprache, die entweder von Nichtkatholiken oder von Katholiken ohne vorherige Zensur angefertigt und veröffentlicht wurden, sind denjenigen gestattet, die sich in irgendeiner Weise mit theologischen oder biblischen Studien befassen, vorausgesetzt jedoch,

(1) dass diese Ausgaben getreu und vollständig sind, und

(2) dass weder die Einleitung noch die Anmerkungen Angriffe auf katholische Dogmen enthalten.

Es gibt also eine privilegierte Personengruppe, die von den vorgenannten verbotenen Büchern Gebrauch machen darf, nicht jedoch von anderen, die im vorstehenden Kanon erwähnt sind, nämlich diejenigen, die sich mit theologischen oder biblischen Studien befassen. Die Theologie umfasst in erster Linie die Dogmatik, kann jedoch als deckungsgleich mit dem theologischen Studiengang gemäß can. 1365 § 2 angesehen werden und umfasst daher alle Fachgebiete, die üblicherweise im Rahmen der Theologie gelehrt werden. Dieser Auslegung steht die Erklärung der Heiligen Kommission für den Index vom 21. Juni 1898 nicht entgegen, die (*ad 2am partem*) diejenigen von diesem Privileg ausschließt, die lediglich den hebräischen oder griechischen Text der Heiligen Schrift lesen, ohne Bezug zu theologischen Studien.37 Ein Zweck der Nutzung dieser ansonsten verbotenen Bücher ist somit das theologische Studium. Ein weiterer Zweck ist die Beschäftigung mit biblischen Studien, nämlich Einführung, Hermeneutik und Exegese. Nun können diese Studien nicht nur von professionellen Theologen und Bibelwissenschaftlern oder Professoren betrieben werden, sondern auch von Studierenden an Priesterseminaren, Universitäten usw. Alle diese Personen haben Anteil an dem durch can. 1400 gewährten Privileg.38

Ist die Verwendung dieser Ausgaben zulässig, wenn man eine Predigt oder einen Vortrag vorbereiten muss? Unsere Antwort wäre, dass für eine gewöhnliche Sonntags- oder Feiertagspredigt kein besonderes theologisches oder biblisches Studium

37 Cfr. Wernz, *l. c.*, p. 120; mistaken is Hurley's interpretation, *l. c.*, p. 69.

38 Cfr. S. C. Indic., May 23, 1898, ad 1 (*Coll. P. F.*, n. 2000).

erforderlich ist, und daher könnten wir nicht sagen, dass diese Prediger solche Studien betreiben (*operam dant*).39 Wenn man jedoch einen ausführlichen Vortrag über ein theologisches Thema halten müsste, etwa über die Schöpfung, die Realpräsenz oder die Weihe, müsste man sich sicherlich mit dem Thema auseinandersetzen und dürfte daher von diesen Ausgaben Gebrauch machen.40

VOM VERBOT AUSGENOMMENE PERSONEN

CAN. 1401

S. R. E. Cardinales, Episcopi, etiam titulares, aliique Ordinarii, necessariis adhibitis cautelis, ecclesiastica librorum prohibitione non adstringuntur.

Kardinäle, sowohl residierende als auch Titularbischöfe, sowie andere Ordinariate sind, sofern sie die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, nicht an das Gesetz über verbotene Bücher gebunden (müssen jedoch das Gesetz der Vorzensur befolgen).

Welche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wird im Kodex nicht festgelegt. Sie lassen sich wie folgt beschreiben:

(a) Sowohl das Naturrecht als auch das positive Recht verlangen, dass man seinen Glauben und seine Sittlichkeit nicht unnötig einer Gefahr aussetzen darf (vgl. can. 1405, § 1), denn niemand ist vor Versuchungen gefeit.

(b) Niemand darf laszive oder obszöne Bücher lesen, es sei denn, er ist dazu von Amts wegen verpflichtet, um sie zu prüfen;

(c) Wenn die genannten Personen verbotene Bücher aufbewahren, müssen sie dafür sorgen, dass diese nicht in die Hände derer gelangen, denen das Lesen nicht gestattet ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Ordinariate usw. keine Bücher weitergeben dürfen.

39 If one, by way of exception, should need a critical edition, or should have no other text at hand, he would be excused.

40 The best known editions by non-Catholic authors are those of Tischendorf, Tregelles, and Westcott and Hort.

An dieser Stelle mag es sinnvoll sein, noch ein Wort zu den *Bibliothekaren* hinzuzufügen. Da diese Verwahrer und nicht Eigentümer oder Besitzer der ihnen anvertrauten Bücher sind, sollten sie dafür sorgen, dass verbotene Bücher getrennt aufbewahrt werden, oder, falls dies unmöglich oder undurchführbar ist, dass an den Regalen, die verbotene oder gefährliche Bücher enthalten, ein Warnschild angebracht wird.

Die *Prälaten* oder *Oberen von exemten klerikalen Instituten*, die gemäß unserem Kanon und Kanon 198 von den gesetzlichen Beschränkungen bezüglich verbotener Bücher befreit sind, sollten dafür sorgen, dass ihre Bibliotheken so geführt werden, dass eine Gefahr für ihre Untergebenen ausgeschlossen ist.

Diese Regel kann auch auf Pfarrbibliotheken angewendet werden, obwohl diese in der Regel kaum verbotene Bücher führen werden, mit Ausnahme vielleicht von nicht-katholischen Ausgaben der Bibel.

Was wir gesagt haben, ist nichts anderes als eine logische Schlussfolgerung aus can. 1403 § 2, der diejenigen, die die Befugnis zum Lesen oder Aufbewahren verbotener Bücher erhalten haben, streng verpflichtet, diese sorgfältig zu verwahren, damit sie nicht in die Hände anderer gelangen.

BEFUGNISSE

CAN. 1402

§ 1. Ordinarii licentiam, ad libros quod attinet ipso iure vel decreto Sedis Apostolicae prohibitos, concedere suis subditis valent pro singulis tantum libris atque in casibus dumtaxat urgentibus.

§ 2. Quod si generalem a Sede Apostolica facultatem impetraverint suis subditis permittendi ut libros proscriptos retineant ac legant, eam nonnisi cum delectu et iusta ac rationabili causa concedant.

Can. 1403

§ 1. Qui facultatem apostolicam consecuti sunt legendi et retinendi libros prohibitos, nequeunt ideo legere et retinere libros quoslibet a suis Ordinariis proscriptos, nisi in apostolico indulto expressa iisdem facta fuerit potestas legendi et retinendi libros a quibuslibet damnatos.

§ 2. Insuper gravi praecepto tenentur libros prohibitos ita custodiendi, ut hi ad aliorum manus non perveniant.

Can. 1402 nennt zwei Arten von Befugnissen: die eine wird durch das Gesetz selbst gewährt, die andere durch den Apostolischen Stuhl.

1. *Ordinariate*, d. h. alle, die diese Bezeichnung 41 gemäß can. 198 § 1 führen, dürfen ihren Untergebenen die Erlaubnis erteilen, Bücher zu lesen, die entweder durch das Gesetz (d. h. durch den Kodex) oder durch ein besonderes Dekret des Apostolischen Stuhls verboten sind; sie können diese Befugnis jedoch nur für einzelne Bücher und in dringenden Fällen erteilen. Der Ausdruck „*pro singulis tantum libris*" bedeutet, dass jedes Buch namentlich mit seinem Titel genannt werden muss und keine pauschale Erlaubnis erteilt werden darf. Die Pluralform *singulis libris* erlaubt es, die Befugnis für mehr als ein Buch gleichzeitig zu erteilen, sofern diese ordnungsgemäß angegeben sind.

Dringende Fälle sind solche, die plötzlich und unerwartet eintreten. Wenn also ein Autor ein bestimmtes Buch für den sofortigen Gebrauch benötigt, kann er sich an seinen Ordinarius wenden (entweder an den örtlichen Ordinarius, falls er diesem untersteht, oder an den Oberen einer exemten Ordensgemeinschaft, falls er einem exemten Orden angehört) und die erforderliche Erlaubnis einholen.

Es mag den Leser überrascht haben, dass unter Nr. 9 *libri lascivi vel*

41 Wernz, *l. c.*, p. 129 correctly held against Pennacchi that all ordinaries, hence also religious superiors who, according to can. 488, n. 8 and can. 501, § 1, have jurisdiction *in foro externo*, must here be understood.

obscoeni erwähnt werden, ohne dass die in Regel 10 der Konstitution von Leo XIII. zugunsten klassischer Autoren enthaltene Einschränkung oder Milderung vorliegt. Hebt der neue Kodex diese Milderung auf? Ja, obwohl § 1 von can. 1402 Lehrern und anderen Personen, deren Amt eine solche Lektüre erfordert, gestattet, bei ihren Oberen um die Befugnis zu ersuchen, wenn der Fall dringlich ist, was in der Regel der Fall ist.

§ 2 erwähnt eine vom Apostolischen Stuhl (Heiliges Offizium) erteilte allgemeine Befugnis.42 Wenn eine solche allgemeine Befugnis den Ordinariaten zum Wohle ihrer Untergebenen erteilt wurde, sollte sie diesen mit Diskretion und nur aus gerechtem und vernünftigem Grund mitgeteilt werden.

Der Begriff „ *cum delectu* " bezieht sich zweifellos auf die den Ordinariaten unterstellten Personen. Diese Personen werden in der Clementinen-Anweisung als gelehrte und fromme Männer beschrieben, die sich für das öffentliche Wohl und das der katholischen Kirche einsetzen. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit stellt einen angemessenen und gerechtfertigten Grund für die Erteilung der Erlaubnis dar.

Ordinariate, die über diese allgemeine (entweder dreijährige oder fünfjährige) Befugnis verfügen, sollten, bevor sie ihren Untertanen43 eine unbefristete oder widerrufliche Erlaubnis erteilen, den Wortlaut der Erteilung sorgfältig lesen, da es sein kann, dass bestimmte Buchkategorien (*z. B. libri obscoeni oder Bücher, die ex professo Häresie und Schisma verteidigen oder die Grundlagen der Religion untergraben*) davon ausgenommen sind.

Can. 1403 legt fest, dass diejenigen, die eine päpstliche Erlaubnis zum Lesen und Besitzen verbotener Bücher erhalten haben, dadurch nicht berechtigt sind, Bücher zu lesen und zu besitzen, die von ihren Ordinariaten verboten wurden, es sei denn, das von ihnen erhaltene Indult enthält die ausdrückliche

42 Secular prelates have to petition the Holy Office if they are under the ordinary hierarchical jurisdiction; otherwise the S. C. de Propaganda Fide. Religious prelates must apply to the S. C. Relig.

43 Wernz, *l. c.*, p. 129.

Klausel, dass sie Bücher lesen und besitzen dürfen, unabhängig davon, von wem diese verurteilt wurden.44

Was unter can. 1395 gesagt wurde, gilt auch hier und sollte mit Regel 26 der Konstitution von Leo XIII. verglichen werden, die den Begriff „örtliche Ordinariate" (*Ordinaris locorum*) verwendet, während unser Kanon die Ordinariate im Allgemeinen erwähnt. Daraus folgt: Wenn der Ortsordinarius oder Bischof ein Buch, eine Zeitschrift oder eine Zeitung verbietet, sind exemte Ordensangehörige rechtlich gesehen nicht verpflichtet, das Verbot zu befolgen, solange ihr Oberer es nicht genehmigt hat. Andererseits darf der Ordensobere eines befreiten klerikalen Instituts ein Buch, eine Broschüre oder eine Zeitschrift verbieten, die nicht vom Ortsordinarius verboten wurde. Daher ist es einem Ordensangehörigen, der ein päpstliches Indult zum Lesen und Besitzen verbotener Bücher erhalten hat, nicht gestattet, ein von seinem (befreiten) Ordensoberen verbotenes Buch zu lesen oder zu behalten, es sei denn, die oben genannte Klausel ist im päpstlichen Indult enthalten. Diese Regel gilt auch dann, wenn der Ortsbischof oder der Ordensobere ein Buch verbieten sollte, das bereits durch das allgemeine Recht oder durch ein Sonderdekret des Apostolischen Stuhls verboten ist; denn es kann einen besonderen örtlichen oder persönlichen Grund geben, warum dieses Buch doppelt verboten werden sollte.

Schließlich können wir eine gewisse *Epikeia* zulassen, wenn ein ausreichender Grund der Nützlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, das Gesetz – soweit es seine positive Seite betrifft – nicht zu befolgen, vorausgesetzt natürlich, dass keine Gefahr für den Glauben oder die Sitten besteht.45

BUCHHÄNDLER

CAN. 1404

Librorum venditores libros de obscenis ex professo tractantes ne vendant, commodent, retineant; ceteros

44 Hurley, *l. c.*, p. 172 f. 45 Vermeersch, *l. c.*, n. 34.

prohibitos venales ne habeant, nisi debitam licentiam a Sede Apostolica impetraverint, neve cuiquam vendant, nisi prudenter existimare possint ab emptore legitime peti.

Katholische Buchhändler 46 sind aus Gewissensgründen verpflichtet:

1.° Keine Bücher zu verkaufen, zu verleihen oder zu führen, die sich bewusst mit obszönen Themen befassen. Auch hier wird kein Unterschied zwischen klassischen und gewöhnlichen Autoren gemacht, sodass alle obszönen Bücher darunter fallen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass bereinigte oder korrigierte Ausgaben klassischer Autoren verkauft werden dürfen.

2.° Keine anderen *verbotenen Bücher zum Verkauf anzubieten*, es sei denn mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls (d. h. des Heiligen Offiziums), noch solche Bücher an Personen zu verkaufen, von denen nicht vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie rechtmäßig danach fragen.

Venales habere bedeutet, auszustellen oder zum Verkauf anzubieten. Da der Begriff „*retinere*" in dieser Klausel nicht vorkommt, können wir vernünftigerweise annehmen, dass Buchhändler solche Bücher auf Lager halten dürfen, jedoch nur an einem verborgenen oder geheimen Ort, nicht öffentlich. Sie dürfen sie jedoch nicht in ihren Katalogen aufführen oder dafür werben, es sei denn, sie haben hierfür ein päpstliches Indult erhalten. Selbst wenn sie über ein solches Indult verfügen, sollten sie darauf achten, verbotene Bücher nicht wahllos zu verkaufen.

Wenn ein Kunde nach einem verbotenen Buch fragt, sind sie zwar nicht verpflichtet, ihn zu fragen, ob er die Erlaubnis hat, es zu lesen und zu besitzen, doch sollten sie moralisch sicher sein, dass er nicht ungerechtfertigt danach fragt.

46 A distinction between Catholic and non-Catholic booksellers was drawn in "*Officiorum ac munerum*," n. 46, but it is not repeated in our Code, because the Code legislates for Catholics only.

Can. 1405

§ 1. Licentia a quovis obtenta nullo modo quis eximitur a prohibitione iuris naturalis legendi libros qui ipsi proximum spirituale periculum praestant.

§ 2. Ordinarii locorum aliique curam animarum habentes opportune moneant fideles de periculo et damno lectionis librorum pravorum, praesertim prohibitorum.

§ 1. Eine Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher befreit in keiner Weise von dem naturrechtlichen Verbot, Bücher zu lesen, die für den Einzelnen einen unmittelbaren Anlass zur Sünde darstellen.

Daher

§ 2. Die Ortsbischöfe und alle Seelsorger sollen die Gläubigen vor der Gefahr und dem Schaden warnen, die durch das Lesen schlechter, insbesondere verbotener Bücher entstehen.

Es liegt auf der Hand, dass jemand, der sich dem Gesetz der Kirche widersetzt und die von der Vernunft gebotenen Vorsichtsmaßnahmen missachtet, keine übernatürliche Hilfe gegen Versuchungen erwarten kann.

Der Vollständigkeit halber fügen wir hier can. 2318 hinzu.

STRAFRECHTLICHE FOLGEN

Can. 2318

§ 1. In excommunicationem Sedi Apostolicae speciali modo reservatam ipso facto incurrunt, opere publici iuris facto, editores librorum apostatarum, haereticorum et schismaticorum, qui apostasiam, haeresim, schisma propugnant, itemque eosdem libros aliosve per apostolicas litteras nominatim prohibitos defendentes aut scienter sine debita licentia legentes vel retinentes.

§ 2. Auctores et editores qui sine debita licentia sacrarum Scripturarum libros vel earum adnotationes aut commentarios imprimi curant, incidunt ipso facto in excommunicationem nemini reservatam.

§ I. Wer Bücher von Abtrünnigen, Ketzern und Schismatikern veröffentlicht, in denen Abtrünnigkeit, Ketzerei oder Schisma verteidigt werden, zieht die Exkommunikation nach sich, die dem Heiligen Stuhl in besonderer Weise vorbehalten ist. Die gleiche Strafe trifft diejenigen, die solche Bücher oder andere, durch apostolisches Schreiben namentlich verbotene Bücher verteidigen oder die sie wissentlich ohne die erforderliche Erlaubnis lesen oder im Besitz behalten.

§ 2. Autoren und Verleger, die ohne entsprechende Erlaubnis Bücher der Heiligen Schrift oder Anmerkungen und Kommentare dazu drucken, ziehen die Exkommunikation nach sich, die niemandem vorbehalten ist.